

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

Swiss Life Lebensversicherung SE

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Zusammenfassung.....	6
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1 Geschäftstätigkeit.....	7
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	10
A.3 Anlageergebnis.....	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	15
A.5 Sonstige Angaben.....	16
B Governance-System.....	17
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	17
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	23
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	26
B.4 Internes Kontrollsystem.....	30
B.5 Funktion der Internen Revision.....	31
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	33
B.7 Outsourcing.....	34
B.8 Sonstige Angaben.....	36
C Risikoprofil.....	37
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	38
C.2 Marktrisiko.....	40
C.3 Kreditrisiko.....	42
C.4 Liquiditätsrisiko.....	44
C.5 Operationelles Risiko.....	44
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	46
C.7 Sonstige Angaben.....	47
D Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	48
D.1 Vermögenswerte.....	48
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	55
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	64
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	67
D.5 Sonstige Angaben.....	68
E Kapitalmanagement.....	69
E.1 Eigenmittel.....	69
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	71
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	73
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen..	73
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenz- kapitalanforderung.....	73
E.6 Sonstige Angaben.....	73

Quantitative Meldebögen	74
S.02.01.02 Bilanz	74
S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen.....	76
S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung..	77
S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	79
S.23.01.01 Eigenmittel	80
S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	81
S.28.01.01 Berechnung der Gesamt-MCR.....	82

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management (Notfallplanung)
BSM	Branchensimulationsmodell
bzw.	beziehungsweise
CFO	Chief Financial Officer
CIC	Complementary Identification Code
COBIT	Control Objectives for Information and Related Technology
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
CTA	Contractual Trust Arrangement
d. h.	das heißt
DVO	Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EK	Europäische Kommission
EPIFP	Expected profits in future premiums
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards (Internationaler Rechnungslegungsstandard)
i. d. R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ISMS	Information Security Management System
IT	Informationstechnologie
LIRC	Local Investment and Risk Committee
LoB	Line of Business (Geschäftsbereich)
LRC	Local Risk Committee
LTGA	Longterm Guarantee Assessment (Auswirkungsstudie zu Langfristigen Garantien)
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
Nr.	Nummer
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
s.	siehe
S.	Seite
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SE	Europäischen Aktiengesellschaft
SII	Solvency II

Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderen
VA	Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
vt.	versicherungstechnischen
z. B.	zum Beispiel
ZZR	Zinszusatzreserve

Zusammenfassung

Mit diesem Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) gibt Swiss Life Lebensversicherung SE Einblicke in die Themenfelder Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis, Governance System, Risikoprofil, Bewertung für Solvabilitätszwecke und Kapitalmanagement. Die Struktur ist durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission (2015/35) vorgegeben. Der Bericht enthält ausformulierte quantitative und qualitative Informationen, die gegebenenfalls durch Vorlagen im Anhang ergänzt werden. Die aktualisierten Hinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Versicherungsindustrie vom 13.11.2025 wurden im Bericht umgesetzt.

Swiss Life Lebensversicherung SE ist Teil des Schweizer Swiss Life Konzerns und unterliegt der Aufsicht unter Solvency II in Deutschland.

Die Solvency II Anforderungen an die Geschäftsorganisation werden ordnungsgemäß umgesetzt. Dazu gehört, dass die vier Schlüsselfunktionen – die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF), die Compliance-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Funktion der Internen Revision – eingerichtet sind. Dabei wird vor allem darauf geachtet, dass diese die ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig, objektiv und ohne Interessenkonflikte erfüllen können. Ebenfalls sind Verfahren eingerichtet, die die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit sicherstellen.

Mit den implementierten Risikomanagementprozessen werden die eingegangenen Risiken identifiziert, bewertet, überwacht und gesteuert. Es sind Risikotoleranzschwellen je Risikokategorie festgelegt und in der Risikostrategie verabschiedet.

Im Risikoprofil werden alle identifizierten Risiken betrachtet, denen Swiss Life Lebensversicherung SE ausgesetzt ist. Die wesentlichen Risiken von Swiss Life Lebensversicherung SE sind versicherungstechnische Risiken und Marktrisiken. Die Risiken von Swiss Life Lebensversicherung SE werden permanent überwacht, gesteuert und bei Bedarf mit Maßnahmen unterlegt.

Zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel wurde – unter Beachtung bestimmter Ansatz- und Bewertungsvorschriften – eine ökonomische Bilanz (Solvabilitätsübersicht) nach § 74 Abs. 1 VAG zum 31.12.2025 aufgestellt.

Die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt dabei mit dem vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft zur Verfügung gestellten Branchensimulationsmodell (BSM). Im Kontext der Maßnahmen zur Berücksichtigung langfristiger Garantien wendet Swiss Life Lebensversicherung SE die Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve (VA) an. Die Bedeckungsquoten zeigt folgende Tabelle in einer Übersicht:

In Tsd. EUR

31.12.2025	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel für das SCR	812.375	819.203
Solvenzkapitalanforderung	301.346	306.004
Solvenzkapitalanforderung-Bedeckung in Prozent	270%	268%

Die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote zum Stichtag 31.12.2025 hat eine Höhe von 270 % (2024: 294 %). Ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Bedeckung langfristiger Garantien ergibt sich eine Bedeckungsquote von 268% (2024: 258 %).

Alle Eigenmittelbestandteile zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß § 91 VAG der Qualifikationsklasse 1 zugeordnet werden. Die anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung haben 2025 eine Höhe von 812.375 Tsd. Euro (2024: 875.185 Tsd. Euro).

Die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) erfolgt mit der Solvency II Standardformel. Die Solvenzkapitalanforderung beträgt 301.346 Tsd. Euro (2024: 298.118 Tsd. Euro).

Die geopolitischen und makroökonomischen Entwicklungen des Jahres 2025 mit erhöhten Spannungen, Protektionismus und Handelskrieg sorgten auch im Jahr 2025 für ein volatiles Umfeld an den Kapitalmärkten. In diesem Umfeld verfolgt Swiss Life Lebensversicherung SE unverändert eine auf langfristige Sicherheit und Stabilität ausgerichtete Geschäfts-, Anlage- und Risikostrategie. Grundsätzlich investiert Swiss Life Lebensversicherung SE daher auch langfristig in Immobilien, um von den langfristig stabilen Ertragsaussichten zu profitieren und weil sie langfristig Inflationsschutz gewährleisten. Damit nehmen wir unsere nachhaltige Verpflichtung gegenüber unseren Kundinnen und Kunden wahr.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Name und Rechtsform des berichtenden Unternehmens

Swiss Life Lebensversicherung SE, Deutschland

Als Europäische Aktiengesellschaft unterliegt die Swiss Life Lebensversicherung SE der Aufsicht unter Solvency II in Deutschland.

Die Erstellung des Berichts erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der Artikel 290 bis 298 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II (DVO) sowie den aufsichtlichen Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15/109).

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550

E-Mail: poststelle@BaFin.de
De-Mail: poststelle@BaFin.de-mail.de

Externe Prüfer

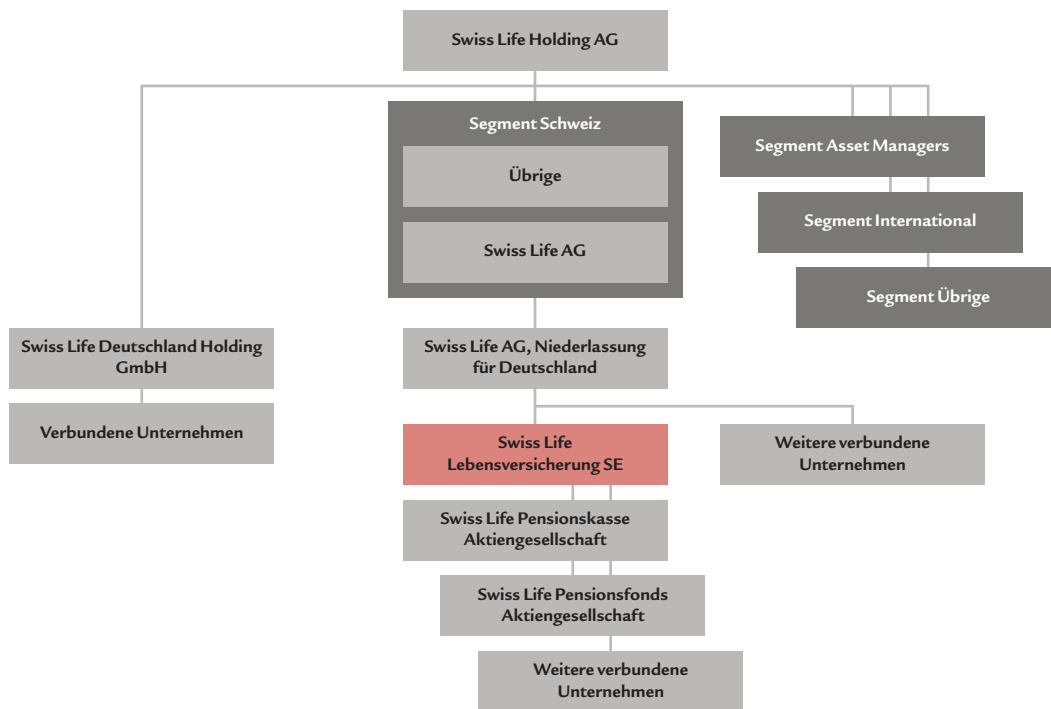
Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Ridlerstraße 39
80339 München
Deutschland

Beteiligtes Unternehmen

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland bzw. das Stammhaus Swiss Life AG, Zürich, ist eine 100-prozentige Tochter von Swiss Life Holding AG, Zürich.

Unternehmensgruppe

Swiss Life Holding AG, Zürich, ist über die Tochtergesellschaft Swiss Life AG, Zürich, in Deutschland mit der Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland vertreten, die eine 100-prozentige Beteiligung an der Swiss Life Lebensversicherung SE hält. Über diese werden weitere direkte und indirekte Beteiligungen an überwiegend in Deutschland ansässigen Gesellschaften gehalten.



Wichtige verbundene Unternehmen von Swiss Life Lebensversicherung SE

Name, Rechtsform, Land	Kapitalanteil
Swiss Life SE & Co. Grundstücksverwaltung KG, München	100%
Swiss Life SE & Co. Immobilien Ost KG, München	100%
Swiss Life SE & Co. Immobilien II KG, München	100%
Swiss Life SE & Co. Immobilien V KG, München	100%
Swiss Life SE & Co. Immobilien VI KG, München	100%
Swiss Life SE & Co. Immobilien VIII KG, München	100%
Swiss Life SE & Co. Immobilien IX KG, Garching bei München	100%
Swiss Life SE & Co. Immobilien X KG, Garching bei München	100%
SL Immobilien-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, München	100%
Swiss Life Pensionsfonds AG, Garching bei München	100%
Swiss Life Pensionskasse AG, Garching bei München	100%
Swiss Life Real Estate Management I S.à r.l., Luxemburg	100%
Swiss Life Real Estate Management II S.à r.l., Luxemburg	100%
SL Private Equity GmbH, Frankfurt am Main	99%
Swiss Life GIO SYND Limited, London / Großbritannien	28%

Wesentliche Geschäftsbereiche

Swiss Life Lebensversicherung SE betreibt das Lebensversicherungsgeschäft in nachfolgenden Geschäftsbereichen (sogenannte Line of Business, LoB) unter Verwendung der in Anhang I der DVO definierten Geschäftsbereiche:

Krankenversicherung (Nr. 29 gemäß Anhang I DVO):

Krankenversicherungsverpflichtungen, bei denen das zugrundeliegende Geschäft nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird. Hierunter fallen Produkte wie die Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung sowie die Pflegerentenversicherung.

Versicherung mit Überschussbeteiligung (Nr. 30 gemäß Anhang I DVO):

Verpflichtungen aus Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Das von Swiss Life Lebensversicherung SE angebotene Drei-Topf-Hybridprodukt Maximo wird im Kontext der Berichterstattung über die Solvabilität gesamthaft in diesem Geschäftsbereich ausgewiesen.

Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Nr. 31 gemäß Anhang I DVO):

Verpflichtungen aus Versicherungen mit indexgebundenen und fondsgebundenen Leistungen.

Wesentliche geografische Gebiete

Swiss Life Lebensversicherung SE verkauft Versicherungsprodukte ausschließlich in Deutschland.

Wesentliche Geschäftsvorfälle im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder Ereignisse statt, die einen erheblichen Einfluss auf Swiss Life Lebensversicherung SE im Hinblick auf die Risiken oder die Unternehmenssteuerung hatten.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses im Hinblick auf Ansatz und Bewertung basiert auf dem handelsrechtlichen Abschluss von Swiss Life Lebensversicherung SE. Der Jahresabschluss und Lagebericht (Geschäftsbericht) wird auf der Internetseite von Swiss Life Lebensversicherung SE veröffentlicht:

<https://www.swisslife.de/ueber-swiss-life/medienportal/mediathek/geschaeftergebnisse.html>

Der Geschäftsbericht 2025 der Swiss Life Lebensversicherung SE wurde am 26.03.2026 aufgestellt und am 02.04.2026 vom Wirtschaftsprüfer testiert und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Der Geschäftsbericht ist auf der Homepage nach der Hauptversammlung Anfang Mai 2026 einsehbar.

Dieses Kapitel soll einen Überblick über wesentliche Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses geben. Die dargestellte Struktur folgt dem Meldebogen S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (vgl. Anhang). Die einzelnen Elemente sind in den technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage definiert. Nicht alle Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des handelsrechtlichen Abschlusses fließen hier ein.

Die Untergliederung des versicherungstechnischen Ergebnisses nach Ländern bzw. geografischen Gebieten ist auf Deutschland begrenzt, da das Versicherungsgeschäft von Swiss Life Lebensversicherung SE ausschließlich dort betrieben wird.

Die Überleitung der Positionen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu den Elementen des versicherungstechnischen Ergebnisses wird im Folgenden erläutert. Die Aufteilung der Elemente auf Geschäftsbereiche ergänzt die Darstellung.

Prämien (bzw. Beiträge)

Gebuchte Prämien

In Tsd. EUR

	Geschäftsbericht	31.12.2025	31.12.2024
Gebuchte Bruttobeiträge	S. 44	1.452.781	1.413.215
Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	S. 44	37.666	31.262
Brutto – gebuchte Prämien		1.490.446	1.444.477
davon			
Krankenversicherungen		464.272	457.643
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		782.513	744.676
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		243.662	242.157
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	S. 44	53.750	68.669
Netto – gebuchte Prämien		1.436.697	1.375.808
davon			
Krankenversicherungen		425.475	419.892
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		767.560	713.759
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		243.662	242.157

In den gebuchten Prämien sind, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, auch die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthalten.

Verdiente Prämien

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2025	31.12.2024
Gebuchte Prämien		1.490.446	1.444.477
Veränderung der Beitragsüberträge	S. 44	5.123	4.462
Brutto – verdiente Prämien		1.495.569	1.448.939
davon			
Krankenversicherungen		465.041	458.308
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		786.866	748.473
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		243.662	242.157
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	S. 44	53.750	68.669
Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	S. 44	-224	-361
Netto – verdiente Prämien		1.442.044	1.380.631
davon			
Krankenversicherungen		426.483	420.928
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		771.899	717.546
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		243.662	242.157

Die verdienten Prämien umfassen, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, auch die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2025	31.12.2024
Zahlungen für Versicherungsfälle ¹	S. 45	1.212.423	1.237.697
Veränderungen der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	S. 45	20.292	28.754
Brutto – Aufwendungen für Versicherungsfälle		1.232.715	1.266.451
davon			
Krankenversicherungen		159.520	176.931
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		986.332	1.013.808
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		86.863	75.712
Anteil der Rückversicherer	S. 45	15.538	35.966
Netto – Aufwendungen für Versicherungsfälle		1.217.176	1.230.485
davon			
Krankenversicherungen		147.288	166.940
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		983.026	987.833
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		86.863	75.712

¹ Ohne Verwaltungsaufwendungen für Regulierung und Rückkäufe

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss gehören die Verwaltungsaufwendungen für Regulierung und Rückkäufe nicht zu den Zahlungen für Versicherungsfälle.

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2025	31.12.2024
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Deckungsrückstellung	S. 45	351.972	373.275
Brutto – Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		351.972	373.275
davon			
Krankenversicherungen		101.507	114.048
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		-2.895	-55.976
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		253.360	315.203
Anteil der Rückversicherer	S. 45	3.088	-6.037
Netto – Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		348.884	379.312
davon			
Krankenversicherungen		85.274	104.282
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		10.250	-40.173
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		253.360	315.203

Die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen entspricht der Veränderung der Netto-Deckungsrückstellung in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Aufwendungen/Erträge aus der Verminderung/Erhöhung der im Rahmen des Zillmerverfahrens aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche auf Beiträge an die Versicherungsnehmer sind hier nicht enthalten. Nach lokaler Rechnungslegung werden diese unter den sonstigen versicherungstechnischen Erträgen bzw. Aufwendungen ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2025/S. 45 u. 46).

Versicherungstechnische Aufwendungen

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2025	31.12.2024
Abschlussaufwendungen	S. 45	207.789	205.376
Verwaltungsaufwendungen	S. 45	44.987	41.084
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, für Schadenregulierung/Rückkäufe und Gemeinkosten abzgl. des Anteils der Rückversicherer	S. 45 u. 46	98.519	100.234
Angefallene Aufwendungen		351.295	346.694
davon			
Krankenversicherungen		113.989	95.991
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		192.095	199.773
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		45.212	50.929
Sonstige Aufwendungen	S. 46	7.777	7.463
Gesamtaufwendungen		359.072	354.157

Die im Berichtszeitraum angefallenen Personal- und Sachaufwendungen der Geschäftsbereiche bestehen aus Verwaltungsaufwendungen, Abschlusskosten, Aufwendungen für Anlageverwaltung, Aufwendungen für Schadenregulierung sowie Gemeinkosten abzüglich der Anteile der Rückversicherer.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten versicherungstechnische Aufwendungen, die den angefallenen Aufwendungen der Geschäftsbereiche nicht zuzuordnen sind.

Die Klassifizierung der Personal- und Sachaufwendungen als versicherungstechnische Aufwendungen folgt den Vorgaben des technischen Durchführungsstandards. Aufwendungen für Steuern oder für erbrachte Dienstleistungen sind analog zum handelsrechtlichen Abschluss nicht Teil der versicherungstechnischen Aufwendungen. Im handelsrechtlichen Abschluss werden darüber hinaus auch Teile der Gemeinkosten unter den sonstigen nicht versicherungstechnischen Aufwendungen ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2025/S. 46).

A.3 Anlageergebnis

Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für Anlagegeschäfte, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte basiert im Hinblick auf Ansatz und Bewertung auf dem handelsrechtlichen Abschluss von Swiss Life Lebensversicherung SE. Dies gilt auch für die weitere Untergliederung nach planmäßigen / außerplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen.

Die nachfolgend dargestellte Untergliederung nach Vermögenswertklassen orientiert sich an der Gliederung der Solvabilitätsübersicht. Diese basiert auf der Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate durch den in den Anhängen IV bis VI des technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2405 der EK) beschriebenen Complementary Identification Code (CIC).

Anlageergebnis

In Tsd. EUR

	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2024
Vermögenswertklasse	planmäßige Erträge und Aufwendungen	außerplanmäßige Erträge ¹	außerplanmäßige Aufwendungen ²	Gesamt Erträge und Aufwendungen	nicht realisierte Gewinne und Verluste	Gesamt nicht realisierte Erträge und Aufwendungen	nicht realisierte Gewinne und Verluste
Immobilien (eigen- und fremdgenutzt)	31			31		430	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	16.698	7	-353	16.352		75.177	
Anleihen	89.271	2.605	-492	91.384		106.203	
Organismen für gemeinsame Anlagen	284.960	115.800	-60.488	340.272	61.946	262.996	47.120
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	7.823	4.814	-2.059	10.578	151.514	12.904	177.667
Darlehen und Hypotheken	6.552			6.552		7.681	
Derivate und Collateral	-4			-4		-4	
Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte	405.331	123.226	-63.392	465.165	213.460	465.387	224.787
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen				47.613		47.646	
GESAMTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN FÜR ANLAGEGESCHÄFTE				417.552		417.741	

¹ Erträge aus Zuschreibungen und Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

² Außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Planmäßige Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Den laufenden Erträgen aus dem Anlagegeschäft von 405.331 Tsd. Euro (2024: 501.763 Tsd. Euro), welche sich aus Dividenden-, Zins- und Mieterträgen zusammensetzen, stehen keine planmäßigen Abschreibungen auf Immobilien mehr gegenüber.

Außerplanmäßige Erträge für Anlagegeschäfte

Neben den Gewinnen aus dem Abgang von Vermögenswerten in Höhe von 111.830 Tsd. Euro (2024: 56.794 Tsd. Euro) werden hier Zuschreibungen auf Vermögenswerte über 11.396 Tsd. Euro (2024: 3.026 Tsd. Euro) verbucht.

Außerplanmäßige Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Im Geschäftsjahr sind neben Abschreibungen über 41.169 Tsd. Euro (2024: 95.988 Tsd. Euro) auch Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten in Höhe von 22.223 Tsd. Euro (2024: 210 Tsd. Euro) zu verzeichnen.

Gesamte Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die gesamten Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte belaufen sich auf 465.165 Tsd. Euro (2024: 465.387 Tsd. Euro). Enthalten sind hierin auch die Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen für index- und fondsgebundene Verträge. Zusammen mit den handelsrechtlichen Verwaltungsaufwendungen für Kapitalanlagen ergibt sich ein Nettoergebnis von 417.552 Tsd. Euro (2024: 417.741 Tsd. Euro). Dies entspricht dem Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen für Kapitalanlagen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Geschäftsbericht 2025/S. 44 bis 45).

Nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die aus der Bilanzierung von Kapitalanlagen nach § 341d HGB (Zeitwertbilanzierung) entstandenen nicht realisierten Gewinne und Verluste belaufen sich auf 213.460 Tsd. Euro (2024: 224.787 Tsd. Euro). Davon entfallen 61.946 Tsd. Euro (2024: 47.120 Tsd. Euro) auf Fondskomponenten des dynamischen Hybridprodukts, welche abweichend vom HGB-Abschluss (Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen») bei den Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden.

Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Es wurden weder Gewinne noch Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Swiss Life Lebensversicherung SE verfügt über keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sonstige wesentliche Erträge und Aufwendungen

Die Kapitel «Versicherungstechnisches Ergebnis» und «Anlageergebnis» geben einen Überblick über Ausschnitte der Gewinn- und Verlustrechnung nach handelsrechtlichen Vorschriften. Neben den dargestellten Erträgen und Aufwendungen gibt es weitere versicherungstechnische und nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen, die in der handelsrechtlichen

Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Erträge und Aufwendungen aus erbrachten Dienstleistungen (vgl. Geschäftsbericht 2025/S. 46 sowie S. 79).

Der unter Berücksichtigung aller Erträge und Aufwendungen verbleibende Rohüberschuss wird für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer – in Form der Direktgutschrift oder als Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung – und zur Stärkung des handelsrechtlichen Eigenkapitals verwendet (vgl. Geschäftsbericht 2025/S. 45 sowie S. 74).

Leasingvereinbarungen

Zum Jahresende 2025 beliefen sich die Verpflichtungen aus Miet- und Leasingvereinbarungen auf 213 Tsd. Euro (2024: 449 Tsd. Euro; vgl. Geschäftsbericht 2025/S. 79). Die einzelnen Leasingvereinbarungen sind im Hinblick auf die Verpflichtungshöhe nicht wesentlich. Die Leasingverpflichtungen haben eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Eigentumsübertragungen sind nicht vorgesehen.

A.5 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis von Swiss Life Lebensversicherung SE im Berichtszeitraum liegen nicht vor.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Vorstand, Aufsichtsrat, Ausschüsse und Schlüsselfunktionen

Aufbau von Vorstand und Aufsichtsrat der Swiss Life Lebensversicherung SE

Die Swiss Life Lebensversicherung SE wird als Societas Europaea in dualistischer Organisationsstruktur (Art. 39 ff. SE-VO) vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet (Art. 39 SE-VO; §§ 15 ff. SEAG).

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und überwacht als Aufsichtsorgan die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte (Art. 40 SE-VO; §§ 15 ff. SEAG) und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats werden die Aufgaben und Rollen des Aufsichtsrats geregelt. Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit dem Rechnungslegungsprozess, der Abschlussprüfung und dem internen Kontrollsystem.

Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Swiss Life Lebensversicherung SE und gleichzeitig die Versammlung ihrer Aktionäre, die hier ihr Stimmrecht wahrnehmen.

Die Geschäftsordnung des Vorstands definiert genauer die Verantwortungsbereiche sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder als auch des Gesamtvorstands. Zudem legt sie fest, in welchen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist. Zur Sitzungsentlastung wird der Vorstand durch das Local Risk Committee (LRC) und Local Investment and Risk Committee (LIRC) unterstützt.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und die Rolle des Vorstandsvorsitzenden sowie seine Stellvertretung, die Zusammensetzung des Vorstands und die Aufgaben und Rollen der Vorstandsmitglieder sowie des Gesamtvorstands.

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die sachliche Koordination aller Vorstandsressorts. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Ressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet werden. Der Gesamtvorstand ernennt und entlässt – im Einvernehmen mit den im Rahmen der funktionalen Governance zuständigen Stellen der Swiss Life Gruppe – die intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen oder sonstige Schlüsselaufgaben sowie alle weiteren Personen, die das Unternehmen bestellen muss.

Jedes weitere Mitglied des Vorstands leitet sein Ressort – in enger Abstimmung mit den im Rahmen der funktionalen Governance zuständigen Stellen im Swiss Life Konzern – selbstständig und unter eigener Verantwortung und berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und gleichrangig und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Maßnahmen und Geschäfte, die mehrere Ressorts betreffen, sind zwischen den Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Im Hinblick auf das aufsichtsrechtlich geforderte Vier-Augen-Prinzip bei jeder wesentlichen Entscheidung des Unternehmens, enthält die Geschäftsordnung des Vorstands eine Regelung, wonach wesentliche Entscheidungen nur durch den Gesamtvorstand getroffen werden können und dürfen. Auch Entscheidungen des Swiss Life Konzerns im Rahmen der einheitlichen Leitung und der funktionalen Governance bedürfen mithin stets der gleichgerichteten Willensbildung des Vorstands, um für die Swiss Life Lebensversicherung SE verbindlich zu sein.

Die Hauptaufgaben des Vorstands sowie die Ressortzuordnung und damit die Abgrenzung der Zuständigkeiten ergeben sich aus dem per 31. Dezember 2025 gültigen Geschäftsverteilungsplan wie folgt:

<i>Chief Executive Officer:</i>	Dirk von der Crone
<i>Chief Financial Officer:</i>	Dr. Daniel von Borries
<i>Chief Technology Officer:</i>	Dr. Tobias Herwig
<i>Market Management Versicherung:</i>	Stefan Holzer

Der Aufsichtsrat ist wie folgt besetzt:

- Jörg Arnold, *Vorsitzender des Aufsichtsrats*
- Dr. Rolf Aeberli, *stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats*
- Rudolf Keller, *Mitglied des Aufsichtsrats*

Ausschussstruktur

Zur Sitzungsentlastung wird der Vorstand durch ein Local Risk Committee (LRC) und ein Local Investment and Risk Committee (LIRC) unterstützt.

Der Vorstand bündelt im LRC die Expertise zum Risikomanagement. Das LRC ist ein dauerhaft eingerichtetes Gremium zu Aspekten des Risikomanagements, das den Gesamtvorstand informiert, berät und wesentliche Entscheidungen vorbereitet, die der Gesamtvorstand trifft. Mitglieder des LRC sind der CEO und der CFO sowie die intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Beratung zu Meldungen im Rahmen des Risikokontrollprozesses und der Risikoberichterstattung, erforderliche Steuerungsmaßnahmen sowie das Notfallmanagement. Zudem dient das LRC den eingerichteten Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie (Unabhängige Risikocontrollingfunktion, Compliance-Funktion und Versicherungsmathematische Funktion) als gemeinsame Austauschplattform untereinander sowie mit den ressortzuständigen Vorstandsmitgliedern. Zu den Aufgaben des LRC gehören ferner die Analyse von wesentlichen Revisionsberichten, die Erörterung der aus den Revisionen gewonnenen Erkenntnisse und geplanten Umsetzungsmaßnahmen sowie die Information über Revisions-Pendenzen.

Das LIRC ist das dauerhaft eingerichtete Gremium zu allen wesentlichen Aspekten des Asset Liability und Kapitalanlagemanagements betreffend das Portfolio der Swiss Life. Hierzu zählen insbesondere die Definition und Überwachung der Richtlinien für übergreifende Steuerungsmaßnahmen (z. B. etwaige Gewinnrealisierungen), Entscheidungen über Kapitalanlage-transaktionen, Prüfung von Empfehlungen und Entscheidungen zur Kapitalanlage vor ihrer Umsetzung sowie die Freigabe von neuen Produkten für die Kapitalanlage. Das LIRC übernimmt weiterhin die Überwachung des Dienstleisters, welcher die Kapitalanlagentätigkeiten über ein Outsourcing wahrnimmt. Zu wesentlichen Kapitalanlageentscheidungen, die vom Vorstand getroffen werden, spricht das LIRC im Normalfall vorab Empfehlungen aus. Das LRC und das LIRC nehmen im jeweiligen Aufgabengebiet Informationsaufgaben, Beratungsaufgaben und Entscheidungsaufgaben auf Basis der Zuarbeit und der von den Schlüsselfunktionen und weiteren Organisationsbereichen zur Verfügung gestellten Informationen wahr, soweit diese nicht in die Verantwortung des Gesamtvorstands fallen. Der Vorstand überträgt hierzu die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse auf das LRC und das LIRC. Der Vorstandsvorsitzende informiert den Vorstand über die im LRC und LIRC gefassten Beschlüsse.

Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen

Die Geschäftsorganisation der Swiss Life Lebensversicherung SE umfasst die vier in § 7 Nr. 9 VAG genannten Schlüsselfunktionen als eigenständige Organisationseinheiten:

- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Compliance-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Funktion der Internen Revision

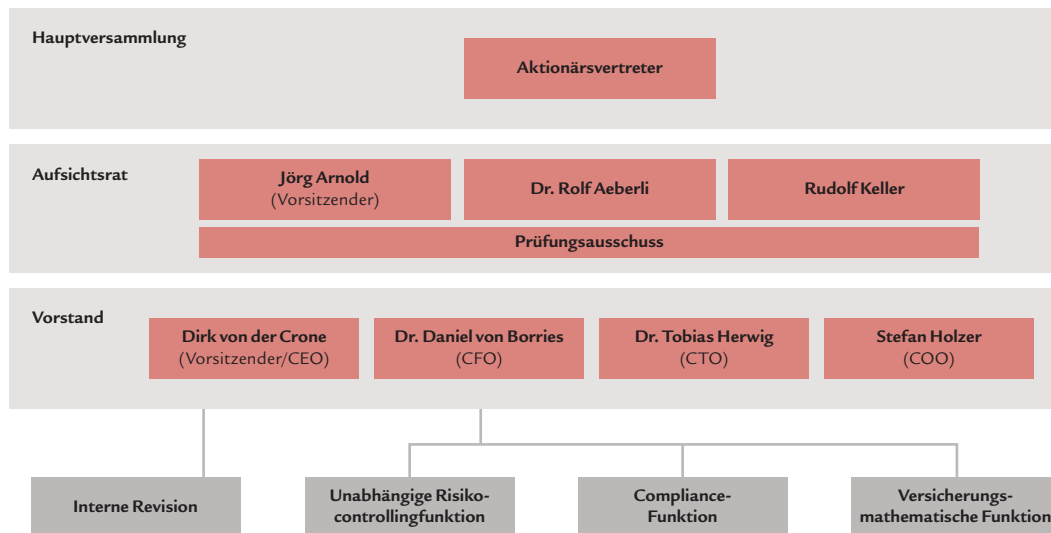
Die vier Schlüsselfunktionen stehen in der Unternehmenshierarchie gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander und unterliegen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung der Schlüsselfunktion nur den Weisungen des Vorstands. Auch wenn die Schlüsselfunktionen im Rahmen der funktionalen Führung an die jeweilige Gruppenfunktion im Swiss Life Konzern berichten, sind sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schlüsselfunktion von dieser weisungsunabhängig.

Die Funktion der Internen Revision ist ressortseitig direkt an den Vorstandsvorsitzenden angebunden und berichtet unmittelbar an diesen. Die URCF und die VMF sowie die Compliance-Funktion sind ressortseitig hingegen an den Chief Financial Officer (CFO) angebunden.

Aufbauorganisatorisch ist die Schlüsselfunktion der VMF vom Vorstand auf den Leiter der Organisationseinheit Aktuariat übertragen worden. Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion VMF ist somit in Personalunion mit der Funktion des Verantwortlichen Aktuars gebündelt. Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zwischen der Rolle der VMF und der Rolle des Verantwortlichen Aktuars sind angemessene flankierende Maßnahmen etabliert, die in der prozessualen oder personellen Trennung von Aufgaben im Rahmen der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Gestaltung des Rückversicherungsprogramms und der Überschussbeteiligung bestehen.

Um den für die Aufgabenwahrnehmung durch die Schlüsselfunktionen notwendigen Informationsfluss vom Vorstand an die Schlüsselfunktionen sicherzustellen, gibt es – neben den direkten Berichtslinien und regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen den intern verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen und dem jeweiligen ressortleitenden Vorstandsmitglied – bei Bedarf zudem einen regelmäßigen Informationsaustausch mit dem gesamten Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen.

Die folgende Abbildung zeigt die organisatorische Eingliederung der Schlüsselfunktionen in die Geschäftsorganisation zum 31.12.2025.



Unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Swiss Life Lebensversicherung SE sind die Schlüsselfunktionen in angemessener Weise mit ausreichenden personellen, sachlichen und sonstigen Mitteln für eine wirksame Aufgabenerfüllung ausgestattet.

Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der vier Schlüsselfunktionen sind in den jeweiligen vom Vorstand verabschiedeten internen Leitlinien beschrieben, die im Rahmen der Überprüfung der schriftlichen Leitlinien gemäß § 23 Abs. 3 VAG regelmäßig überprüft werden.

Zur Sicherstellung ihrer Wirksamkeit haben alle vier Schlüsselfunktionen eigenständige Informationsrechte bei allen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevanten Angelegenheiten. Zu diesem Zweck sind den Schlüsselfunktionen von allen Mitarbeitenden in allen Unternehmensbereichen sämtliche für ihre Arbeit notwendigen Informationen jederzeit uneingeschränkt zugänglich zu machen. Zudem sind die Schlüsselfunktionen in sämtliche relevanten Informationsflüsse, die für ihre Aufgabenwahrnehmung von Bedeutung sein können, einzubinden. Die vier Schlüsselfunktionen sind berechtigt, ihre Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte aus eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegen hierbei keinem Zustimmungsvorbehalt durch den Vorstand oder durch die jeweilige Gruppenfunktion.

Im Modell der «Three-Lines-of-Defense» bilden die operativen Einheiten die erste Verteidigungslinie. Die Unabhängige Risikocontrollingfunktion, die Compliance-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion gehören zur zweiten Verteidigungslinie. Die Funktion der Internen Revision ist Element der dritten Verteidigungslinie. Die vier Schlüsselfunktionen arbeiten vertrauensvoll zusammen und tauschen sich über die für ihre Aufgabenwahrnehmung relevanten Informationen regelmäßig aus. Neben bilateralen Gesprächen zwischen den intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen findet der Austausch der Schlüsselfunktionen auch institutionalisiert im Rahmen der Sitzungen des LRC statt. Zur eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen voneinander und von

weiteren Organisationseinheiten, enthalten die jeweiligen internen Leitlinien zudem angemessene Schnittstellendefinitionen.

Die Schlüsselfunktionen müssen jederzeit frei von Einflüssen sein, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können und dürfen daher keine operativen Aufgaben wahrnehmen, die mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar sind. Zur Sicherstellung ihrer vollständigen Unabhängigkeit ist in der unternehmensinternen Leitlinie zur Funktion der Internen Revision darüber hinaus geregelt, dass diese weder operative Aufgaben noch solche des Risikomanagements oder sonstige Kontrollfunktionen wahrnimmt. Soweit Mitarbeitende der Swiss Life Lebensversicherung SE in die Interne Revision wechseln, ist ihnen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität die Beteiligung an Prüfungen in ihrem früheren Tätigkeitsgebiet für die Dauer von einem Jahr untersagt.

Weitere Schlüsselaufgaben im Sinne von Solvency II sind unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgedankens mit Blick auf den Geschäftsumfang und die hiermit verbundenen Risiken sowie der Anzahl der Mitarbeitenden und der überschaubaren einfachen Organisationsstruktur innerhalb der Swiss Life Lebensversicherung SE derzeit nicht eingerichtet.

Weitere Informationen zu den Schlüsselfunktionen, z. B. zu den Aufgaben und den verfügbaren Ressourcen, sind in den folgenden Abschnitten dieses Berichts beschrieben:

- *Unabhängige Risikocontrollingfunktion*: Abschnitt B.3
- *Compliance Funktion*: Abschnitt B.4
- *Versicherungsmathematische Funktion*: Abschnitt B.6
- *Interne Revision*: Abschnitt B.5

Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung bewilligt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine Festvergütung. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung, da sie gleichzeitig im Swiss Life-Konzern angestellt sind.

Die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstände der Swiss Life Lebensversicherung SE erfolgt unter Beachtung der Vergütungspolitik der Swiss Life Gruppe. Die Vergütungspolitik unterstützt die Leistungskultur als Bestandteil der Unternehmensstrategie und ist, abgeleitet von den Unternehmenswerten, Bestandteil der Personalpolitik. Die Festlegungen erfolgen im Einklang mit der Auslegungsentscheidung zu Aspekten der Vergütung im Rahmen der Vorgaben des Artikel 275 DVO (EU) 2015/35 sowie gemäß § 25 VAG und dienen dem Zweck, Fehlanreize im Hinblick auf eine unangemessene Steigerung der Risikoneigung und der Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu verhindern.

Basierend auf der Vergütungspolitik der Swiss Life Gruppe hat der Vorstand Vergütungsleitlinien für Schlüsselfunktionsinhaber sowie alle anderen Mitarbeitenden der Swiss Life Lebensversicherung SE verabschiedet.

Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats der Swiss Life Gruppe sowie der Aufsichtsrat der Swiss Life Lebensversicherung SE fungieren als unabhängige Ausschüsse, die dem Verwaltungsrat regelmäßige Unterstützung bei der Überwachung von Vergütungspolitik und Vergü-

tungspraktiken sowie ihrer Umsetzung und Funktionsweise leisten. Das in der Vergütungsleitlinie beschriebene Vergütungssystem ist Teil des Governance-Systems der Swiss Life Lebensversicherung SE. Der Vorstand ist für die Ausgestaltung und Überprüfung unter Einbeziehung der Leiterin Personal verantwortlich und berichtet an den Vergütungsausschuss.

Die Vergütungspolitik bzw. die Vergütungsleitlinien tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vorstandsvorsitzende, die weiteren Vorstände sowie die Schlüsselfunktionsinhaber mit ihren Tätigkeiten das Risikoprofil maßgeblich beeinflussen können.

Die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstände besteht aus variablen und festen Bestandteilen. Ein Teil der variablen Vergütung orientiert sich an den Jahreszielen und wird als Bonus ausgezahlt. Der andere Teil der variablen Vergütung orientiert sich an mittelfristigen Zielen – wie die nachhaltige erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie innerhalb eines Zeithorizonts von drei Jahren – und wird über ein Aktienbeteiligungsprogramm vergütet. Darüber hinaus sind der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstände Teilnehmer einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung der Swiss Life Gruppe. Altersteilzeitmodelle bietet Swiss Life Lebensversicherung SE nur in begründeten Ausnahmefällen an.

Auch die Vergütung von Schlüsselfunktionsinhabern besteht aus fixen und variablen Bestandteilen. Unter Berücksichtigung der BaFin-Freigrenze erfolgt die Auszahlung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung (mindestens 40 % der variablen Vergütung) erst nach drei Jahren, wenn der wesentliche Teil der variablen Vergütung über 35 Tsd. Euro bzw. 20 % des festen Vergütungsbestandteils (bei unterstellter 100-prozentiger Zielerreichung) liegt. Die variable Vergütung wird in Abhängigkeit zum Gesamtergebnis von Swiss Life Lebensversicherung SE festgelegt. Zusätzlich nehmen auch die Schlüsselfunktionsinhaber an einer betrieblichen Altersvorsorge der Swiss Life Gruppe teil.

Basierend auf den Vergütungsleitlinien erhalten auch die übrigen Mitarbeitenden der Swiss Life Lebensversicherung SE neben einem festen Grundgehalt – abhängig von der Erreichung individuell vereinbarter Ziele und Kompetenzeinschätzungen – eine variable Vergütung, die einmal im Jahr als Bonus ausgezahlt wird. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung betrug für das Geschäftsjahr 2025 im Durchschnitt ca. 6 % (2024: 6 %; bezogen auf Tarifmitarbeitende und nichtleitende außertarifliche Mitarbeitende).

Darüber hinaus wird im Rahmen des beschriebenen Vergütungssystems auch Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung getragen, indem diese aus den qualitativen Zielen des Unternehmensframework abgeleitet werden. Die Nachhaltigkeitsziele werden bei der Ermittlung des Unternehmensfaktors berücksichtigt und beeinflussen hierdurch die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeitenden. Der qualitative Kriterienkatalog enthält das Nachhaltigkeitsziel des Unternehmens und gewährleistet somit eine systematische Integration nachhaltiger Geschäftspraktiken in die Vergütungsstruktur.

Wesentliche Transaktionen

Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit dem Anteilseigner, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats fanden nicht statt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Spezifische Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit wird jeweils vor der erstmaligen Bestellung der Personen im Rahmen eines Auswahlverfahrens durchgeführt.

Fachliche Eignung bedeutet, dass die Personen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sind, ihre Position auszuüben. Um die sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf die jeweilige Aufgabe zu erfüllen, schließt die fachliche Eignung auch stetige Weiterbildung ein. Die spezifischen Anforderungen an die fachliche Eignung werden bei Besetzung einer Funktion jeweils unter Beachtung des bestehenden Risikoprofils von der Swiss Life Lebensversicherung SE festgelegt.

Die fachliche Eignung des Vorstandsvorsitzenden bezieht sich auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie der Leitungserfahrung und muss im angemessenen Verhältnis zur Größe, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens stehen.

Bei sonstigen in den Anwendungsbereichen einbezogenen Personen richtet sich die Anforderung an die fachliche Eignung nach den Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten. Zu erfüllen sind alle entsprechenden Voraussetzungen, die durch Gesetze und/oder sonstige regulatorische Vorschriften zu beachten sind. Die spezifischen fachlichen Anforderungen an die jeweilige Funktion sind in den Funktionsbeschreibungen festzuhalten.

Persönliche Zuverlässigkeit bedeutet, dass die Personen stets über Ansehen und Integrität verfügen, unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken.

Sofern sich die Geschäftsstrategie oder das Risikoprofil der Swiss Life Lebensversicherung SE erheblich ändert, wird geprüft, ob die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit in Anbetracht der Entwicklung von der Swiss Life Lebensversicherung SE noch angemessen ist.

Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Der Vorstandsvorsitzende hat neben versicherungsspezifischen Kenntnissen im Risikomanagement über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Bereichen zu verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, richten sich nach den Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten im jeweiligen Fachbereich.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der intern verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen ergeben sich aus den Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen zum Governance-System.

Zu erfüllen sind alle entsprechenden Voraussetzungen, die durch Gesetze und/oder sonstige regulatorische Vorschriften zu beachten sind.

Der Aufsichtsrat verfügt über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in den relevanten Bereichen, insbesondere in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, internes Modell, Nachhaltigkeit sowie Risikomanagement, Compliance, Unternehmensführung und regulatorischen Anforderungen.

Diese Expertise ermöglicht es dem Aufsichtsrat, den Vorstand in der strategischen und operativen Ausrichtung des Unternehmens kompetent zu beraten, zu überwachen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Corporate Governance-Vorgaben, erfüllt werden. Der Aufsichtsrat ist in der Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen, unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen und Risikomanagementstrategien. Darüber hinaus erfüllt der Aufsichtsrat alle Anforderungen an die persönliche Eignung, insbesondere in Bezug auf Integrität, Unabhängigkeit, objektive Urteilsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur verantwortungsvollen, kritischen und konstruktiven Zusammenarbeit im Gremium, um den Aufsichtsrat und das Unternehmen auf allen Ebenen zu unterstützen.

Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit

Grundsätzlich wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen. Mangelnde Zuverlässigkeit liegt u. a. vor, wenn dauerhafte Interessenkonflikte der Ausübung der Tätigkeit entgegenstehen, aufsichtliche Maßnahmen gegen die Person gerichtet sind oder waren, Straftaten im Vermögens- und Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäsche begangen wurden oder Verstöße gegen Ordnungsvorschriften stattgefunden haben.

Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Erstbeurteilung vor Bestellung

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit wird jeweils vor der erstmaligen Bestellung der Personen im Rahmen eines Auswahlverfahrens durchgeführt.

Die Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorgane der Swiss Life Gruppe beurteilen den zur Auswahl stehenden Vorstandsvorsitzenden unter Einbeziehung des Bereichs Personal der Swiss Life Gruppe. Bei der Beurteilung werden insbesondere Berufserfahrungen aus anderen Tätigkeiten, praktische Erfahrungen im Versicherungsgeschäft, theoretische Kenntnisse sowie Leitungserfahrung berücksichtigt.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, werden durch den Vorstandsvorsitzenden und die Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungsorgane der Swiss Life Gruppe unter Einbeziehung des Bereichs Personal der Swiss Life Gruppe beurteilt.

Die Beurteilung von intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen nehmen der Vorstandsvorsitzende und die jeweils zuständigen fachlichen Stelleninhabenden der Swiss Life Gruppe – ebenfalls unter Einbeziehung des Bereichs Personal – vor.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation stützt sich u. a. auf persönliche Gespräche mit strukturierten Fragen zur fachlichen Qualifikation und zur Befähigung zur Leitung von Mitarbeitenden sowie auf die bisherigen Berufserfahrungen.

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit basiert insbesondere auf folgenden Nachweisen:

- polizeiliches Führungszeugnis,
- positive Erklärung und Unterschrift, dass keine laufenden Strafverfahren anhängig sind,
- Formular «Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit»,
- Nachweis, dass keine Interessenkonflikte bestehen und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Anlassbezogene Beurteilung

Wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu handeln,
- durch ihr Verhalten das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. Geldwäsche,
- das solide und umsichtige Management des Unternehmens gefährdet,

erfolgt eine anlassbezogene Beurteilung. In allen genannten Fällen wird eine detaillierte Untersuchung des Verdachtsfalls vorgenommen, mit dem Ziel, die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der betroffenen Person zu überprüfen und neu zu beurteilen. Im Falle eines Verdachts auf Straftaten ist die Hinzuziehung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. Sofern aufgrund der oben genannten Untersuchung Mängel in der fachlichen Qualifikation eines Funktionsinhabers ursächlich sind, wird für die Person eine Nachschulung angeordnet. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Zuverlässigkeitsvoraussetzungen wird die Person von ihrer Funktion abgelöst, insbesondere dann, wenn es sich um eine Straftat handeln sollte.

Darüber hinaus erfolgt eine erneute Beurteilung, wenn sich die Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit aufgrund der Entwicklung des Unternehmens geändert haben.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Der Vorstand von Swiss Life Lebensversicherung SE ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne von § 23 VAG verantwortlich und damit insbesondere auch:

- für die Implementierung und Weiterentwicklung eines wirksamen Risikomanagements sowie
- für Entscheidungen über das Eingehen wesentlicher Risiken und
- darüber hinaus, wie man mit diesen Risiken umgeht.

Organisatorischer Aufbau des Risikomanagements

Die Organisationsstruktur ist darauf ausgerichtet, die Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie zu unterstützen. Die Organisation ist im Sinne eines funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystems in drei sogenannte Verteidigungslinien (Three-Lines of Defense-Modell) aufgebaut und beinhaltet die Funktionen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

- Die erste Verteidigungslinie bilden die operativen Organisationseinheiten, die für die Sicherstellung der Identifizierung, Beurteilung, Kontrolle sowie die entsprechende Verminderung der Risiken im Rahmen des Tagesgeschäfts verantwortlich sind.
- Die zweite Verteidigungslinie beinhaltet die Risikomanagement-, die Versicherungsmathematische und die Compliance-Funktion als Beratungs- und Überwachungsinstanzen, die – unabhängig von der ersten Verteidigungslinie – Informationen sammeln, analysieren und direkt an den Vorstand berichten.
- Die dritte Verteidigungslinie stellt als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz die Funktion der Internen Revision dar.

Die drei Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie tauschen sich im LRC zu allen wesentlichen Aspekten des Risikomanagements aus. Die Entscheidungs- und Überwachungsprozesse des Risikomanagements erfolgen in Interaktion mit den Mitgliedern des Vorstands. Im LRC sind der Chief Executive Officer (CEO), der Chief Financial Officer (CFO) und der Chief Risk Officer (CRO) als stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Zusätzlich werden Risiken in Bezug auf die Kapitalanlagen im Local Investment and Risk Committee (LIRC) behandelt. Im LIRC ist neben der intern verantwortlichen Person für die Versicherungsmathematische Funktion weiterhin die Compliance-Funktion beratend vertreten. Der CRO ist zugleich die intern verantwortliche Person für das Risikomanagement.

Die Swiss Life Lebensversicherung SE ist auch in das Risikomanagementsystem der Swiss Life Gruppe eingebettet.

Risikomanagementprozess

Die Geschäftstätigkeit der Swiss Life Lebensversicherung SE unterliegt einer Vielzahl von Risiken, wie sie stets mit unternehmerischem Handeln einhergehen. Der bestmöglichen Steu-

erung und Überwachung dieser Risiken kommen im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Substanz und des operativen Erfolgs des Unternehmens große Bedeutung zu.

Risikomanagement ist ein kontinuierlicher Prozess, der bei der Umsetzung der Geschäftsstrategie angewandt wird. Zentrale Elemente des Risikomanagements sind die Festlegung der Risikostrategie, der Risikomanagementprozesse und des internen Meldewesens. Die Elemente ermöglichen es, Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Dies geschieht mittels aufbau- und ablauforganisatorischer Regelungen und durch ein Internes Kontrollsystem (IKS).

Das Risikomanagement der Swiss Life Lebensversicherung SE ist eng mit dem Planungs-, Führungs- und Steuerungssystem der Swiss Life Gruppe verbunden (Integrierter Managementansatz).

Das IKS folgt dem Gruppenframework des Swiss Life Konzerns und lehnt sich an die Standards COSO II/ ERM (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) für den Business-Bereich an. Im IT-Bereich orientiert sich der Swiss Life Konzern an gängigen Frameworks wie DORA, COBIT, NIST etc.. Ferner orientiert sich Swiss Life am *Information Security Management System* (ISMS) an der Norm ISO 27002.

Risiken treten im gesamten Unternehmen und in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Über den Risikomanagementprozess werden daher alle Unternehmensbereiche angesprochen und alle Risikokategorien abgedeckt. Im Rahmen des Risikokontrollprozesses werden Risiken kontinuierlich identifiziert, analysiert, gesteuert und überwacht. Ebenfalls Teil des Risikomanagements bei Swiss Life Lebensversicherung SE sind wesentliche Funktionsausgliederungen und Dienstleistungen im Sinne von § 32 VAG. In welchem Turnus eine Risikobetrachtung durchgeführt wird, hängt davon ab, wie schnell sich die entsprechenden Risiken verändern.

So wird unter anderem im regelmäßigen Turnus über operationelle Risiken sowie über die Entwicklung des Risikoprofils im Allgemeinen berichtet. Zur Früherkennung wesentlicher Risiken besteht für die Risikoverantwortlichen in allen Organisationseinheiten eine Ad-hoc-Meldepflicht. Integriert in das Risikomanagement ist weiterhin das Business-Continuity Management (BCM).

Alle Erkenntnisse fließen in den jährlich zu erstellenden umfassenden Risikobericht ein: Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)-Bericht.

ORSA

Nach Artikel 45 der Solvency II-Rahmenrichtlinie hat jedes Versicherungsunternehmen eine regelmäßige unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) durchzuführen. Der Bericht untersucht als Teil der integrierten Unternehmensplanung die Entwicklung der Solvenzsituation über den Planungshorizont des Unternehmens von drei Jahren.

Im Rahmen des ORSA wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvenzsituation vorausschauend beurteilt. Die Beurteilung umfasst:

- die kontinuierliche Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen,
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den dem aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarf zugrunde liegenden Annahmen gemäß der Solvency II-Standardformel,
- den Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie.

Bei der Beurteilung des GSB der Swiss Life Lebensversicherung SE wird der Bedarf an Eigenmitteln zur Absicherung von Risiken – unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der unternehmenseigenen Risikotoleranzschwellen unter Einbeziehung von Stresstests und Szenarioanalysen – betrachtet. Die Quantifizierung wird durch eine qualitative Beschreibung des Risikoprofils ergänzt. Im Rahmen der Beurteilung werden alle materiellen Risiken berücksichtigt.

Im Zuge der Mittelfristplanung sowie der vorausschauenden Beurteilung im Rahmen des ORSA werden hinsichtlich der Kapitalmarktentwicklung über den Planungshorizont zwei unterschiedliche Szenarien verwendet: ein Basisszenario und ein adverses Szenario.

Im Basis-Szenario wird die wirtschaftliche Lage der privaten Haushalte in Deutschland gegenüber dem Jahr 2024 moderat verbessert evaluiert. Die beginnenden Zinssenkungen der Europäischen Zentralbank (EZB) ab Juni 2024 und der Rückgang der Inflationsrate bei gleichzeitig steigenden Nominallöhnen haben die Kaufkraft der Haushalte gestärkt. Strukturelle Herausforderungen wie die anhaltende Exportkonkurrenz und die politische Instabilität nach dem Zerfall der Ampel-Koalition dämpfen jedoch das Wirtschaftswachstum. Die Anhebung des Höchstrechnungszinses von 0,25% auf 1,0% ab Januar 2025 schafft deutlich verbesserte Rahmenbedingungen für das Lebensversicherungsgeschäft. Der Spielraum für weitere Zinssenkungen der EZB bleibt begrenzt, da strukturelle Inflationsfaktoren weiterhin bestehen. Die makroökonomischen Auswirkungen der geopolitischen Konflikte z.B. in der Ukraine werden als kontrollierbar eingeschätzt, wenngleich sie weiterhin Unsicherheitsfaktoren darstellen. Die Anzeichen für eine Erholung am deutschen Immobilienmarkt signalisieren eine Stabilisierung der Kapitalanlagemöglichkeiten.

Ergänzend zur Analyse des Basis-Szenarios wurde ein adverses Szenario entwickelt und bewertet. Dieses Szenario berücksichtigt sowohl makroökonomische als auch unternehmensspezifische Risikofaktoren. Es setzt auf einem, im Vergleich zum Basis-Szenario, identischen Forecast 2025 auf. Die ökonomischen Annahmen für die Planjahre 2026 bis 2028 werden insbesondere für Immobilien und Infrastrukturinvestments im Vergleich zum Basis-Szenario reduziert. Zusätzlich werden unternehmensspezifische Entwicklungen unterstellt, die handelsrechtlich eine Bedrohung für das Unternehmen darstellen. Neben einer jährlichen Verschlechterung des Risikoergebnisses gegenüber dem Basis-Szenario werden potenzielle Liquiditätsengpässe durch zusätzliche Kapitalabrufe in Infrastrukturanlagen und höhere Umschichtungen bei den dynamischen Hybridprodukten in allen Planjahren in die Betrachtung einbezogen. Außerdem wurden geringere Verkaufserlöse auf Immobilien einkalkuliert.

Die Ergebnisse der vorausschauenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die während des ORSA-Prozesses gewonnen wurden, werden im Local Risk Commit-

tee diskutiert und sind in die geschäftliche Planung integriert. Besonders der Entwicklung der Eigenmittel und dem zukünftigen Kapitalbedarf in den dargestellten Szenarien werden eine besondere Beachtung geschenkt. Der ORSA wird in enger Zusammenarbeit von verschiedenen Organisationseinheiten erstellt. Die Organisationseinheit Risikomanagement übernimmt die Koordination des ORSA-Prozesses. Finanzwesen und Asset Management stellen Ist-Daten zur Bewertung zur Verfügung, Corporate Controlling liefert Plan-Daten zu und das Aktuarat berechnet die relevanten Zahlungsströme. Die bei den Berechnungen einfließenden Annahmen werden vom Vorstand getroffen, plausibilisiert und freigegeben. Der Vorstand diskutiert und genehmigt auch die Ergebnisse des ORSA und integriert diese in die weiteren Geschäftsplanungen. Diese enge organisatorische Zusammenarbeit mit Querverprobungen stellt eine hohe Qualität der Ergebnisse sicher.

Der Vorstand berücksichtigt im Prozess der Unternehmenssteuerung die Erkenntnisse aus dem ORSA. Die Beurteilung des GSB, der dauerhaften Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sowie der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen schließt ein, dass der Vorstand Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen zieht und Maßnahmen zum weiteren Umgang mit den Erkenntnissen plant, u. a. hinsichtlich der Eigenmittelausstattung. Dies schließt ebenfalls die Möglichkeit ein, dass keine weiteren Maßnahmen als erforderlich erachtet werden.

Die Geschäftsplanung, die Risikostrategie und die Risikotoleranz werden integriert betrachtet. Wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie ist die Übernahme von Risiken. Der Umgang mit den Risiken, die sich aus der Geschäftsstrategie ergeben, ist in der Risikostrategie beschrieben.

Da das betriebene Versicherungsgeschäft originär mit Risiken verbunden ist, ist eine vollständige Risikovermeidung nicht mit den Geschäftszielen vereinbar. Daher wurde eine Risikotoleranz definiert, welche den Umfang der Risiken beschreibt, die eingegangen werden dürfen. Die Risikotoleranz fließt in die Beurteilung des GSB über die konkrete Wahl der Methodik zur Bewertung der identifizierten materiellen Risiken ein. Die Risikotoleranz wird mit Hilfe von Limiten überwacht und gesteuert. Zusätzlich werden für die Hauptrisiken (Marktrisiken und vt. Risiken) Stresstests durchgeführt, um auch die Auswirkungen auf die Eigenmittel und die Solvency II-Quote zu ermitteln.

Der ORSA stellt eine Betrachtung zu einem bestimmten Zeitpunkt dar. Der regelmäßige ORSA wird einmal jährlich zu einem festen Stichtag durchgeführt. Ein nicht regelmäßiger ORSA, ein sogenannter Ad-hoc-ORSA, wird immer dann durchgeführt, wenn sich Art, Umfang oder Bewertung der Risiken signifikant ändern. Änderungen können eine Folge interner Entscheidungen und externer Faktoren sein. Indizien dafür bietet das installierte Limitsystem.

Der Eintritt folgender Ereignisse wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirkung auf das Risikoprofil untersucht:

- wesentliche Änderungen des Kapitalanlageportfolios (inklusive Portfolio-Übertragungen),
- signifikante Änderungen der genehmigten Risikotoleranzschwellen oder Rückversicherungsvereinbarungen,
- Etablierung neuer Geschäftszweige,
- Bestandsübertragungen.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst systematisch gestaltete organisatorische Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherstellung der Korrektheit der finanziellen Berichterstattung, der Einhaltung von Gesetzen und Aufsichtsrecht sowie zur Vermeidung operationeller Verluste. Das IKS stellt somit ein wesentliches Instrument zur Risikominderung der operationellen Risiken dar und umfasst Aktivitäten und Einrichtungen zur unternehmensinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Die im IKS betrachteten Risiken sind Bestandteil des für den gesamten Konzern der Swiss Life einheitlichen Standard-Risikokataloges der operationellen Risiken.

Innerhalb dieses Risikokataloges werden die operationellen Risiken verschiedenen Risikokategorien zugeordnet, die den operationellen Geschäftsbereichen der Swiss Life entsprechen. Risikoverantwortliche in den einzelnen Geschäftseinheiten passen anlassbezogen die IKS-Informationen und Bewertungen an. Um Lücken im IKS sowie damit einhergehende potenzielle operationelle Risiken zu identifizieren, einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wurden verschiedene Überwachungsprozesse definiert. Diese werden über ein Controlling-System zur Identifikation von Risiken, Anforderungen und den entsprechenden Kontrollen unterstützt.

Im Rahmen der Überwachungsprozesse werden drei Betrachtungsfelder kontinuierlich einer Bewertung unterzogen: IKS-Business, IKS-IT (beide angesiedelt im Qualitativen Risikomanagement) sowie IKS-Compliance (angesiedelt bei Compliance).

Auf prozessualer Ebene (IKS-Business) wird über ein effektives IKS die Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen, eine fehlerfreie finanzielle Berichterstattung sowie eine fehlerfreie und effiziente Durchführung von Geschäftsprozessen sichergestellt. Die entsprechenden Risiken, Kontrollen und Prozesse werden dokumentiert und die Kontrollqualität sowie das verbleibende Nettorisiko in den Organisationseinheiten regelmäßig bewertet.

Auf Unternehmensebene (IKS-Compliance) erfolgt ein systematischer Abgleich zwischen Anforderungen aus Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Regelungen und internen Vorgaben mit dem Umsetzungsstand im Unternehmen. Daraus wird eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Anforderungen erstellt.

Im Kontext der wesentlichen Applikationen und Infrastrukturkomponenten werden etablierte IT-Frameworks genutzt, um operationelle Risiken zu reduzieren. Die Kohärenz zwischen den Frameworks und den bei Swiss Life Lebensversicherung SE umgesetzten Verfahren wird dabei sichergestellt.

Die kontinuierliche anlassbezogene Anpassung der IKS-Informationen im ERM-System gewährleistet, dass aktuelle Informationen zu Risiken, Kontrollen, Prozessen und IT-Komponenten nebst Bewertungen stets verfügbar und abrufbar sind. Das Risikomanagement berichtet regelmäßig an das lokale Risikogremium über die Ergebnisse der IKS-Bewertungen.

Die Compliance-Funktion als Teil des Internen Kontrollsystems

Hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, die nicht auf Prozessebene angesiedelt sind, ist die Compliance-Funktion als vom Internen Kontroll-

system der Swiss Life Lebensversicherung SE umfasstes Element im Rahmen des jährlichen IKS-Zyklus verantwortlich.

Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Compliance hat als weitere Tätigkeiten die Leitung der Compliance-Abteilung von Swiss Life Deutschland Holding GmbH inne. Die Compliance Officerin übt zudem die Funktion als Geldwäschebeauftragte aus. Der Compliance-Abteilung zugeordnet sind zudem eine weitere Mitarbeiterin mit Aufgaben im Gebiet der Geldwäschebekämpfung, der betriebliche Datenschutzbeauftragte und zwei Datenschutzexpertinnen.

Ziele der Compliance-Funktion sind:

- die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und sonstiger externer oder interner Regeln und Vorgaben durch Swiss Life Lebensversicherung SE sowie durch die für diese handelnden Organe und Mitarbeitenden zu jeder Zeit zu gewährleisten,
- die Identifikation und Vermeidung von Compliance-Risiken und der damit verbundenen Folgen, vor allem möglicher negativer Auswirkungen auf die Reputation von Swiss Life,
- das Hinwirken auf eine jederzeit umsichtige und vorsichtige Unternehmensführung.

Aus diesen Zielen abgeleitet gehört zu den Hauptaufgaben der Compliance-Funktion:

- die Identifizierung und Beurteilung der Compliance-Risiken,
- die risikoorientierte Überwachung, ob die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird,
- die Beratung und Unterstützung von Vorstand und Mitarbeitenden in allen Compliance-Fragen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für die geschäftliche Tätigkeit geltenden Gesetze und Verordnungen,
- die frühzeitige Beobachtung und Beurteilung von Änderungen des Rechtsumfelds sowie mögliche Auswirkungen daraus für die Tätigkeit von Swiss Life Lebensversicherung SE und die Information des Vorstands,
- die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Fachgremien sowie internen Projekten zur unternehmensindividuellen Umsetzung von gesetzlichen, regulatorischen und fachspezifischen Vorschriften,
- die Koordinierung des internen Weisungswesens.

Alle Tätigkeiten und Aktivitäten, die während eines Geschäftsjahres durch die Compliance-Funktion zu erfolgen haben, sind im Compliance-Jahresplan enthalten. Dieser wird jährlich aufgestellt und fortlaufend aktualisiert.

Weitere Ausführungen zur Einbindung der Compliance-Funktion in das Governance-System sind im Kapitel «B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System» dargestellt.

B.5 Funktion der Internen Revision

Funktion der Internen Revision innerhalb des Unternehmens

Die Interne Revision der Swiss Life Lebensversicherung SE unterstützt den Verwaltungsrat, den Prüfungsausschuss, die Konzerngeschäftsleitung, die Vorstände und den Aufsichtsrat der

Swiss Life Lebensversicherung SE bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- sowie Beratungsdienstleistungen, deren Ziel es ist, Mehrwert zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Dabei wird ein systematischer Ansatz angewendet, welcher die Effektivität des Risikomanagements, die Kontroll- und Governance-Prozesse, einschließlich einer Beurteilung der Minimierung bekannter Risiken durch das Management, sowie neu auftretende Risiken bewertet und unbekannte Risiken identifiziert.

Die Definition der Internen Revision, ihre Position innerhalb der Swiss Life Gruppe, ihr Zweck und ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in der Geschäftsordnung der Internen Revision der Swiss Life Lebensversicherung SE festgelegt. Die Interne Revision der Swiss Life Lebensversicherung SE steht zur Sicherstellung einer hohen fachlichen Expertise ihrer Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen im regelmäßigen Austausch mit der Konzernrevision der Swiss Life Gruppe und nimmt zudem regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Der Leiter der Internen Revision der Swiss Life Lebensversicherung SE ist Inhaber der Schlüsselfunktion Interne Revision. Er muss jederzeit über die notwendigen beruflichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit («Fit & Proper-Kriterien») verfügen. Für Mitarbeitende, die für die Interne Revision arbeiten, ergeben sich die Anforderungen für ihre fachliche Eignung aus ihren jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Unter Berücksichtigung des Modells «Three-Lines-of-Defense» arbeitet die Interne Revision eng und vertrauensvoll mit den anderen Schlüsselfunktionen Compliance-Funktion, unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion zusammen. Das Ziel dabei ist ein bereichsübergreifender Informationsaustausch in Form eines regelmäßigen Dialogs. Außerdem prüft die Interne Revision risikoorientiert die Prozesse und Kontrollen, die von den anderen Schlüsselfunktionen implementiert wurden.

Unabhängigkeit und Objektivität

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- sowie Beratungsdienstleistungen für alle Organisationseinheiten.

Die Interne Revision ist unabhängig und interne Revisoren erfüllen ihre Pflichten in einer objektiven Art und Weise. Um die Unabhängigkeit sicherzustellen, ist der Leiter der Internen Revision organisatorisch dem CEO Deutschland unterstellt und berichtet fachlich an den Head Corporate Internal Audit der Swiss Life Gruppe. Die Interne Revision führt keine operativen Aufgaben aus und übernimmt keine Tätigkeiten im Rahmen des laufenden Risikomanagements oder Kontrollfunktionen.

Mitarbeitende der Swiss Life Lebensversicherung SE, die dauerhaft in der Internen Revision tätig sind, dürfen für ein Jahr in ihrem früheren Zuständigkeitsbereich keine Prüfungen durchführen. Die Interne Revision hat unbeschränkte Prüfungsrechte innerhalb der Swiss Life Lebensversicherung SE. Sie hat jederzeit Zugriff auf alle Konten, Bücher, Aufzeichnungen, Systeme, Sachanlagen und Beschäftigte, um ihr Mandat zu erfüllen und muss unverzüglich – falls nötig ad hoc – über relevante Themen informiert werden. Der Leiter der Internen Revision der

Swiss Life Lebensversicherung SE hat einen offenen, direkten und unbeschränkten Zugang zum CEO Deutschland und den Vorständen der Swiss Life Lebensversicherung SE.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Organisatorische Umsetzung der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF)

Die Schlüsselfunktion der VMF ist vom Vorstand der Swiss Life Lebensversicherung SE dem Leiter der Organisationseinheit Aktuariat übertragen, der direkt an den Chief Financial Officer (CFO) berichtet. Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion VMF wird in der Swiss Life Lebensversicherung SE somit in Personalunion mit der Funktion des Verantwortlichen Aktuars (VA) gebündelt.

Die Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zwischen der Rolle des VA und der VMF wird in der Swiss Life Lebensversicherung SE im Allgemeinen durch eine prozessuale und personelle Trennung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betrieben. Ist in Einzelfällen keine personelle Trennung möglich, wird zumindest ein Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Die VMF steht in der Unternehmenshierarchie gleichrangig und gleichberechtigt und von diesen weisungsunabhängig neben der Internen Revision, der Compliance-Funktion und der unabhängige Risikocontrollingfunktion als weitere unter Solvency II geforderte Schlüsselfunktion. Die VMF hat direkten Zugang zum ressortzuständigen Vorstand sowie über den Prüfungsausschuss zum Aufsichtsrat. Sie berichtet direkt und unmittelbar an den ressortzuständigen Vorstand der Swiss Life Lebensversicherung SE, wobei die Berichtslinie über das Local Risk Committee (LRC) sichergestellt wird.

Die VMF hat ein eigenständiges Informationsrecht in allen für die Aufgaben der VMF relevanten Angelegenheiten innerhalb der Swiss Life Lebensversicherung SE unter Berücksichtigung der zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck werden der VMF von allen Mitarbeitenden in allen Unternehmensbereichen der Swiss Life Lebensversicherung SE sowie vom Vorstand Informationen jederzeit uneingeschränkt zugänglich gemacht, soweit die betroffenen Sachverhalte zur Erfüllung der Pflicht der VMF relevant sind. Die VMF ist berechtigt, die Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte aus eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegt hierbei keinem Zustimmungsvorbehalt durch den Vorstand oder die Swiss Life Gruppe.

Die Zuständigkeit der VMF umfasst die Gewährleistung der Koordination und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II bezüglich der zugrundeliegenden Daten, Annahmen und Modelle und der Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung. Zudem erstellt die VMF Stellungnahmen sowohl zur Rückversicherungs- als auch zur Zeichnungs- und Annahmepolitik. Die VMF unterstützt darüber hinaus das Risikomanagement der Swiss Life Lebensversicherung SE.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde in der Swiss Life Lebensversicherung SE der Prozess „Koordination Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Erstellung des VMF-Berichts“ implementiert, der jährlich durchzuführen und in das IKS der Swiss Life Lebensversicherung SE eingegliedert ist. Die Ergebnisse des Prozessdurchlaufes dokumentiert

die VMF mindestens einmal jährlich in einem schriftlichen Bericht an den Gesamtvorstand der Swiss Life Lebensversicherung SE und stellt diesen im Rahmen der LRC-Sitzung vor. Zudem berichtet die VMF über jedes nach eigener Einschätzung größere bzw. wesentliche auftretende Problem im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dem Gesamtvorstand ad hoc.

B.7 Outsourcing

Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing versteht Swiss Life Lebensversicherung SE die Ausgliederung einer Tätigkeit auf einen Dienstleister, die typisch für das Unternehmen ist und ansonsten von dieser selbst erbracht werden würde.

Der Fremdbezug von nicht unternehmenstypischen Tätigkeiten oder unerheblichen Dienstleistungen wird nicht als Outsourcing betrachtet. Nicht unternehmenstypisch sind Tätigkeiten, die Unternehmen anderer Branchen in gleicher Weise benötigen. Eine Dienstleistung ist unerheblich, wenn sie nicht dauerhaft und häufig in Anspruch genommen wird und von untergeordneter Bedeutung für Swiss Life Lebensversicherung SE ist. Ein Indiz für die fehlende Wesentlichkeit ist, wenn die ausgelagerte Tätigkeit weniger als 20 Tsd. Euro oder 10 % der Kosten des relevanten Tätigkeitsbereichs betragen.

Die Ausgliederung nachfolgender Kernfunktionen ist gemäß den internen Vorgaben des Vorstands ausgeschlossen:

- die Verantwortung und die Leitungsaufgaben des Vorstands,
- Entscheidungen über die Unternehmenspolitik,
- Entscheidungen über das Risikomanagement,
- Entscheidungen über die strategische Anlagepolitik.

Auslagerung wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten

Ein wichtiges Outsourcing ist das Outsourcing von Tätigkeiten, die Schlüsselfunktionen oder wichtige Funktionen betreffen. Wichtig ist eine Funktion dann, wenn sie unentbehrlich für Swiss Life Lebensversicherung SE ist – das heißt, wenn die Einheit ohne die Funktion nicht in der Lage wäre, ihre Dienstleistungen zu erbringen oder wenn die Funktion eine hohe Wettbewerbsrelevanz aufweist, nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Risiken hat, datenschutzrechtlich besonders relevant ist oder ihre Ausgliederung mit dem Übergang von Entscheidungsbefugnissen verbunden ist.

Die ausgegliederten wichtigen Funktionen sind in der folgenden Tabelle angegeben. Schlüsselfunktionen hat Swiss Life Lebensversicherung SE nicht ausgegliedert.

Dienstleistung	Rechtsraum Dienstleister
Vermögensanlage und -verwaltung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf die Antragsbearbeitung, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung und Kundenbetreuung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf Postbearbeitung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf die Elektronische Datenverarbeitung	Deutschland und Schweiz

Neben wichtigen Outsourcings gibt es auch sogenannte einfache Outsourcings. Dies sind Auslagerungen von Tätigkeiten, die unternehmenstypisch sind, aber keine Schlüsselfunktionen oder wichtige Funktionen betreffen.

Die Bewertung, ob eine Funktion oder Tätigkeit wichtig oder nicht wichtig ist, erfolgt gemeinschaftlich durch die operative Einheit, den Prozessverantwortlichen und die Rechtsabteilung. Danach wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese erfolgt anlassbezogen bei Beschaffung eines neuen Outsourcings sowie bei einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils. Von einer wesentlichen Änderung ist dann auszugehen, wenn der Outsourcing-Vertrag erheblich angepasst werden soll.

Sofern die Absicht besteht, wichtige Funktionen oder Tätigkeiten auszugliedern, wird dies bei der BaFin unter Vorlage des Vertragsentwurfs unverzüglich angezeigt. Eine Anzeige erfolgt auch bei Beendigung oder bei sonstigen wesentlichen Änderungen von wichtigen Funktionsausgliederungsverträgen.

Der Prozess der Beschaffung von Ausgliederungen erfolgt für wichtige und einfache Ausgliederungen gleichermaßen. Vor der Durchführung der Risikoanalyse werden im Rahmen einer Due Diligence die finanzielle, technische und tatsächliche Leistungsfähigkeit, der Kontrollrahmen sowie mögliche Interessenkonflikte des Dienstleisters überprüft.

Bei Ausgliederung einer Tätigkeit wird ein schriftlicher Funktionsausgliederungsvertrag geschlossen, der unter anderem gewährleistet, dass Swiss Life Lebensversicherung SE, die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle relevanten Daten zugreifen können, der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des Dienstleisters erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

Im Rahmen der Verwaltung wird die vertragsgemäße Leistungserbringung des Dienstleisters überwacht, insbesondere auch, um bei wesentlichen Vertragsverletzungen rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Bei der Beendigung des Outsourcings gewährleistet Swiss Life Lebensversicherung SE, dass die zuvor ausgegliederte Tätigkeit weiterhin kontinuierlich und in ungeminderter Qualität erbracht wird.

Beschaffung, Verwaltung und Beendigung von Outsourcings werden dokumentiert.

Rechtsraum, in dem Dienstleister die betreffende Funktion oder Tätigkeit ausüben

Die Dienstleister, auf die Swiss Life Lebensversicherung SE wichtige Funktionen ausgegliedert hat, üben ihre Tätigkeit in Deutschland oder in der Schweiz aus. Einziger Dienstleister in der Schweiz im Berichtszeitraum ist Swiss Life AG. Ausgliederungen in die Schweiz unterliegen keinen besonderen Kontrollen, da insbesondere auch der Kontrollrahmen und die Zugangsrechte von der Europäischen Kommission als gleichwertig mit der in der EU maßgeblichen Solvency II-Richtlinie anerkannt sind.

B.8 Sonstige Angaben

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System der Swiss Life Lebensversicherung SE ist mit Blick auf das zugrundeliegende Risikoprofil sowie die Risikostrategie als angemessen und verhältnismäßig zu beurteilen. Die Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation stützt sich insbesondere auf:

- die Erkenntnisse und Berichte
 - der Internen Revision,
 - aus dem Risikomanagement,
 - der Compliance-Funktion,
 - der Versicherungsmathematischen Funktion,
- die Ergebnisse
 - der regelmäßigen Überprüfung der unternehmensinternen Leitlinien und vergleichbarer Unterlagen,
 - aus der Überprüfung des Internen Kontrollsystems.

Danach sind die gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen der zu bewertenden Teile der Geschäftsorganisation vorhanden und weisen weder bedeutende Lücken noch wesentliche Mängel auf. Das bedeutet, dass die Organe, Funktionen, Leitlinien und weiteren Bestandteile der Geschäftsorganisation, z. B. Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Erfüllung von Berichtspflichten, den gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben entsprechen. Zudem ist die gesamte Geschäftsorganisation darauf ausgerichtet, das Geschäftsmodell von Swiss Life Lebensversicherung SE zu unterstützen und an Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken orientiert. Die Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit der einzelnen Elemente des Governance-Systems sind Gegenstand laufender Aktivitäten und Maßnahmen. Insgesamt ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass das Governance-System von Swiss Life Lebensversicherung SE für die Erreichung der in der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegten Ziele angemessen ist.

C Risikoprofil

Im Risikoprofil werden alle identifizierten Risiken betrachtet, denen Swiss Life Lebensversicherung SE ausgesetzt ist oder sein könnte.

Die Risiken werden durch spezifische Risikomerkmale beschrieben, nach Risikokategorien gruppiert und anhand von Materialitätsgrenzen eingestuft. Swiss Life Lebensversicherung SE verwendet die SII-Standardformel als Basis für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Modifikationen gibt es bezüglich der Risiken, bei denen Abweichungen des Risikoprofils von Swiss Life Lebensversicherung SE von den Annahmen, die der SII-Standardformel zugrunde liegen, identifiziert wurden.

Insgesamt sind die Abweichungen zwischen dem Risikoprofil und den nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen berechneten Bedarf an Solvenzkapital nicht substantiell. Die aufsichtsrechtlichen Brutto-Solvenzkapitalanforderungen verteilen sich vor Diversifikation zu ca. 62 % auf das Marktrisiko (2024: ca. 59 %), ca. 31% auf das Lebensversicherungstechnische Risiko (2024: ca. 30 %), ca. 45 % auf das Krankenversicherungstechnische Risiko (2024: ca. 49 %) und ca. 0,6% auf das Gegenparteiausfallrisiko als Teil des Kreditrisikos im Risikoprofil (2024: ca. 0,4 %). Der Diversifikationseffekt beträgt ca. 39 % (2024: ca. 39 %).

Swiss Life Lebensversicherung SE unterhält ein umfassendes Risikoinventar, das regelmäßig aktualisiert wird und alle potenziellen Risiken umfasst. Die Identifikation erfolgt auf Basis einer Kombination aus interner Analyse, historischen Schadenerfahrungen, Marktentwicklungen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Als potenzielle Risiken werden all die Risiken betrachtet, die sich aufgrund ihrer Höhe (quantitative Risiken) bzw. hohen Bedeutung (qualitative Risiken) nachhaltig negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage auswirken könnten.

Im Rahmen des gruppenweiten Nachhaltigkeitsprogramms integriert Swiss Life Lebensversicherung SE in ihre bestehenden Risikomanagement-Standards zur Geschäftssteuerung auch Nachhaltigkeits- und Klimaaspekte. Swiss Life Lebensversicherung SE versteht Nachhaltigkeitsrisiken nicht als separate Risikokategorie, sondern betrachtet diese als Querschnittsthemen im Rahmen aller Kategorien. Im Risikomanagementprozess von Swiss Life Lebensversicherung SE werden sowohl transitorische Risiken des Wandels hin zu einer klimaverträglichen Gesellschaft als auch physische Risiken behandelt, wobei Letztere aufgrund des Unternehmensmodells als Lebensversicherer insbesondere passivseitig nicht im Fokus stehen. Nachhaltigkeitsrisiken ergeben sich aus Ereignissen oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie auf die Reputation von Swiss Life Lebensversicherung SE haben können. Nachhaltigkeitsrisiken schließen klimabezogene Risiken in Form von physikalischen Risiken und transitorischen Risiken mit ein.

Für Swiss Life Lebensversicherung SE gilt das Prinzip der Anlagefreiheit. Sie definiert die für ihr Vermögen geeigneten Kapitalanlagen und die dafür geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen selbst, im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht («Prudent Person Principle») unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer sowie in Abstimmung der Kapitalanlagen mit den Verbindlichkeiten, so dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der Anlagen gewährleistet werden können.

Während des gesamten Investitionsentscheidungsprozesses werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Dabei wird ein Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die Verwendung dedizierter ESG-Indikatoren hilft bei der Überwachung wesentlicher sozialer, ökologischer und Unternehmensführungs-Aspekte einzelner Emittenten oder Sachwerte.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das Versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Abweichung zwischen dem erwarteten Aufwand für Schäden, Leistungen und Kosten und dem tatsächlichen Aufwand, hervorgerufen durch Zufall, Irrtum oder Änderung. Die Absicherung biometrischer Risiken (Langlebigkeit, Invalidität, Pflege oder Todesfall) gehört zu den Kernelementen des Produktangebots von Swiss Life Lebensversicherung SE. Die biometrischen Risiken bezeichnen das Risiko eines Verlustes, wenn sich Lebenserwartung sowie Sterbe-, Berufsunfähigkeits- und Pflegewahrscheinlichkeiten deutlich anders entwickeln als ursprünglich angenommen. Die tatsächliche Entwicklung dieser Wahrscheinlichkeiten sowie die Annahmen über das Verhalten der Versicherungsnehmer/-innen (z. B. Storno) unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und Analyse.

In die Berechnung der Rückstellungen zur Risikobewertung nach Solvency II fließen die durch anerkannte statistische Verfahren ermittelten besten Schätzwerte für die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, für das Verhalten der Versicherungsnehmer/-innen sowie für die Kosten ein. Die Angemessenheit dieser besten Schätzwerte sowie die Hinlänglichkeit der zugrunde liegenden Daten werden regelmäßig von der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF) validiert. Die Bewertungen für das versicherungstechnische Risiko werden nach den Verfahren des Standardmodells von Solvency II durchgeführt. Wesentliche Änderungen hat es dabei im Berichtszeitraum nicht gegeben.

Die wesentlichen Risiken im Bestand von Swiss Life Lebensversicherung SE sind dabei das Kosten- und das Stornorisiko, neben den biometrischen Risiken Invalidität und Langlebigkeit. Diese Risiken wurden im Jahr 2025 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung unter der SII-Standardformel im Modul Kranken wie folgt quantifiziert: Invalidität 782.842 Tsd. Euro, Kosten 128.111 Tsd. Euro und Storno 1.331.973 Tsd. Euro. Im Modul Leben hingegen sind die wesentlichen Risiken im Bestand von Swiss Life Lebensversicherung SE Langlebigkeit, Kosten und Storno, die im Jahr 2025 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftige Überschussbeteiligung folgendermaßen quantifiziert wurden: Langlebigkeit 313.648 Tsd. Euro, Kosten 278.645 Tsd. Euro und Storno 847.566 Tsd. Euro.

Eine Risikokonzentration besteht aufgrund des ausreichend großen und diversifizierten Portfolios von Swiss Life Lebensversicherung SE nicht. Einer erhöhten Exponierung gegenüber einzelnen Kunden im Vergleich zum Kollektiv wird über eine aktive Zeichnungs- und Annahmepolitik gegengesteuert.

Spitzen- und Kumulrisiken im Bereich der Versicherungstechnik sind über Rückversicherungslösungen abgesichert. Bei der Auswahl der Rückversicherer achtet Swiss Life Lebensversicherung SE systematisch auf deren Bonität.

Das Zinsgarantierisiko besteht darin, dass die Kapitalerträge nicht ausreichen, um die garantierten Zusagen zu erfüllen. Im Rahmen der Steuerung der Kapitalanlagen wird das Zinsgarantierisiko mit einem Asset Liability Management begrenzt. Dabei wird das Kapital so investiert, dass den erwarteten Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen (Liabilities) mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprechende Zahlungsströme aus den Kapitalanlagen (Assets) gegenüberstehen. Swiss Life Lebensversicherung SE steuert Risiken zudem durch die aktive Nutzung der Diversifikation über Assetklassen, Regionen und Emittenten sowie durch die Anwendung eines Limitsystems.

Zur Validierung der Angemessenheit der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Sensitivitätsberechnungen auf den besten Schätzer der Verpflichtungen betrachtet.

Folgende Sensitivitäten werden unter anderem betrachtet:

- höhere Sterblichkeitsraten,
- niedrigere Sterblichkeitsraten,
- höhere Kosten und Anstieg der Inflationsrate,
- Anstieg der Optionsausübungsquoten,
- Rückgang der Optionsausübungsquoten.

Insgesamt zeigen die Sensitivitäten erwartungsgemäß grundsätzlich geringe Auswirkungen auf den besten Schätzer. Für die drei wesentlichen Risiken des versicherungstechnischen Risikos Leben wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Langlebighkeitsrisiko führt zu einem Anstieg im versicherungstechnischen Risiko Leben («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) in Höhe von 16.567 Tsd. Euro. Dies führt insgesamt zu einer Reduktion der Solvenzquote um ca. 0,4 Prozentpunkte. Beim Kostenrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress einen Anstieg in Höhe von 19.260 Tsd. Euro, was einen Rückgang der Solvenzquote von ca. 1,5 Prozentpunkten zur Folge hat. Die Annahme eines 10 % höheren Stresses im Stornorisiko führt zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Risikos Leben in Höhe von 79.371 Tsd. Euro, was sich insgesamt mit einem Rückgang von ca. 2,2 Prozentpunkten auf die Solvenzquote auswirkt.

Für die drei wesentlichen Risiken des versicherungstechnischen Risikos Kranken wurden ebenfalls detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel beim Invaliditäts-/Morbidityrisiko führt zu einem Anstieg im versicherungstechnischen Risiko Kranken («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) in Höhe von 41.713 Tsd. Euro. Dies reduziert die Solvenzquote um ca. 0,5 Prozentpunkte. Beim Kostenrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress eine Veränderung in Höhe von 9.682 Tsd. Euro bzw. eine Verringerung der Solvenzquote um ca. 0,2 Prozentpunkte. Ein 10 % höherer Stress im Stornorisiko führt zu einem Anstieg des versicherungstechnischen Risikos Kranken in Höhe von 114.562 Tsd. Euro bzw. zu einer Reduktion der Solvenzquote um ca. 1,6 Prozentpunkte.

Versicherungstechnische Risiken werden nicht auf Zweckgesellschaften übertragen.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt. Marktrisiken resultieren daher im Wesentlichen aus dem Kapitalanlagebestand von Swiss Life Lebensversicherung SE zur Bedeckung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft, und dort insbesondere aus direkt oder indirekt gehaltenen festverzinslichen Papieren, Immobilien, Infrastrukturanlagen sowie prinzipiell auch aus Aktien und Beteiligungen. Dies beinhaltet auch Veränderungen der Marktpreise, die durch eine Verschlechterung der Marktliquidität und -volatilität entstehen. Aufgrund des grundsätzlich weltweiten Anlagespektrums sind auch Währungs- und Wechselkursrisiken zu berücksichtigen.

Marktrisiken beinhalten prinzipiell auch Nachhaltigkeitsrisiken. Dabei werden Nachhaltigkeitsrisiken hier als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) definiert, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen haben können.

Das Marktrisiko wird nach den Verfahren des Standardmodells von Solvency II bewertet. Swiss Life Lebensversicherung SE definiert die für ihr Vermögen geeigneten Kapitalanlagen und die dafür geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen selbst, im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht («Prudent Person Principle») und unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer. Zu diesem Zweck werden in internen Weisungen die Kapitalanlagegrundsätze und zugelassenen Vermögensanlagen definiert.

Gemäß Solvency II Standardformel unterteilt sich das Marktrisiko in die folgenden Submodule: Zinsänderungsrisiken, Immobilienrisiken, Spreadrisiken, Wechselkursrisiken, Konzentrationsrisiken und Aktienrisiken. Risiken aus Infrastrukturinvestments werden dem Aktienmodul zugeordnet. Die wesentlichen Marktrisiken im Bestand von Swiss Life Lebensversicherung SE sind das Zinsrisiko, das Immobilienrisiko und Aktienrisiko.

Die Einzelaspekte des Marktrisikos haben sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt entwickelt:

Zinsänderungsrisiken

Darunter versteht man das Risiko eines Verlustes oder der nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich aus Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt. Als Risikoursache kommen Änderungen in der Erwartung hinsichtlich des Zinsniveaus über alle Laufzeiten hinweg oder Veränderungen in den Erwartungshaltungen bezüglich der zukünftigen Zinsschwankungen in Betracht.

Zinsänderungen wirken sich unmittelbar auf die Marktwerte der Aktiv- und Passivseite der ökonomischen Bilanz aus. Das Risiko aus einer Kapitalmarktzensänderung ergibt sich immer dann, wenn die Anlagezeiträume der Kapitalanlagen nicht mit den Fälligkeiten der versicherungstechnischen Verpflichtungen übereinstimmen. Ist beispielsweise die Duration der Finanzinstrumente auf der Aktivseite kürzer als auf der Passivseite, sinken die Eigenmittel bei einem Zinsrückgang. Im Rahmen des Asset Liability Managements achtet Swiss Life Lebens-

versicherung SE deshalb auf eine möglichst gleichlaufende Duration der Aktiv- und Passivseite, um Zinsänderungsrisiken zu begrenzen.

Die Marktwerte eines großen Teils der Kapitalanlagen von Swiss Life Lebensversicherung SE sind von der Entwicklung an den Zinsmärkten abhängig. Im Geschäftsjahr 2025 war das Zinsniveau – gemessen an zehnjährigen Bundesanleihen – unter Schwankungen moderat gestiegen und lag zum Ende des Geschäftsjahres circa 0,5 Prozentpunkte über dem Niveau vom Vorjahresresultimo 2024. Dadurch hat sich die Situation bei den Bewertungsreserven von festverzinslichen Papieren, die direkt oder indirekt über Investmentvermögen gehalten werden, verschlechtert. Bei denjenigen festverzinslichen Papieren, die stille Lasten aufweisen, sind bilanzielle Abschreibungen i. d. R. nicht zu erwarten, da die meisten dieser Titel bis zur Endfälligkeit gehalten werden und, sofern sie sich im Direktbestand von Swiss Life Lebensversicherung SE befinden, bilanziell i. d. R. dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

Aktienrisiken

Der Aktienanteil im Kapitalanlageportfolio abzüglich etwaiger Absicherungsgeschäfte (Netto-Aktienanteil) liegt auf einem so niedrigen Niveau, dass potenzielle Kursverluste am Aktienmarkt kein nennenswertes Risiko für Swiss Life Lebensversicherung SE darstellen.

Risiken aus Infrastrukturinvestments

Infrastrukturinvestments sind weiter ausgebaut worden. Neben einem Engagement in einem deutschen Stromleitungsnetz liegen die Investitionen der Swiss Life Lebensversicherung SE in erster Linie in konzerneigenen Infrastrukturfonds, um eine ausreichende Diversifikation auch in diesem Bereich sicherzustellen. Gleichzeitig kommt so bei den entsprechenden Einzelinvestments das konzerninterne Know-how der Swiss Life Gruppe im Bereich Infrastruktur zum Einsatz.

Immobilienrisiken

Immobilieninvestitionen unterliegen grundsätzlich dem Risiko von Marktwertschwankungen, die sich beispielsweise aus der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Veränderung der Standortqualität, des Leerstands oder der Mieterbonität ergeben können.

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgten Zukäufe und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Fondsprodukten in ähnlichem Maße. Verkäufe erfolgten innerhalb der Immobilienfonds, überwiegend aus dem Bürosegment. Dem standen Fondszukäufe gegenüber, die vor allem zur Rückführung von Fremdkapital dienten. Marktwertrückgänge waren bei einzelnen Investments zu verzeichnen, weshalb der Immobilienbestand von Swiss Life Lebensversicherung SE insgesamt leicht gesunken ist. Der laufende Ertrag des Portfolios hat sich aufgrund des mietvertraglich langfristig gesicherten Mieteinkommens und einer relativ konstanten und hohen Vermietungsquote auch im Jahr 2025 als sehr stabil erwiesen.

Darüber hinaus kann der Immobilienbestand Nachhaltigkeitsrisiken wie physischen Risiken (beispielsweise Extremwetterereignisse) und Transitionsrisiken (beispielsweise Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft, Nachfragerückgang nach emissionsintensiven Immobilien) unterliegen. Die Ableitung von Maßnahmen zur Reduzierung dieser Risiken erfolgt im Rahmen des aktiven Bestandsmanagements.

Wechselkursrisiken (Währungsrisiken)

Währungsrisiken entstehen durch Schwankungen der Wechselkurse. Swiss Life Lebensversicherung SE hält auch Kapitalanlagen, bei denen Zahlungsströme in einer anderen Währung als Euro generiert werden. Die Währungsrisiken werden teilweise mithilfe derivativer Finanzinstrumente in den Spezialfonds abgesichert.

Sonstige Anmerkungen zum Marktrisiko

Zur Überwachung der Risikokonzentration wird in der Kapitalanlage die Konzentration auf Valoren einzelner Emittenten überwacht und gesteuert.

Als Risikominderungstechnik des Marktrisikos dienen Derivate. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf die Verwendungszwecke «Verringerung von Risiken» oder «Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung» begrenzt. Der Einsatz von Derivaten wird über interne Weisungen reglementiert.

Die wesentlichen Marktrisiken im Bestand von Swiss Life Lebensversicherung SE sind, neben dem Zinsänderungsrisiko, das Immobilienrisiko und das Aktienrisiko. Diese verteilen sich im Jahr 2025 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung auf das Aktienrisiko mit 861.273 Tsd. Euro und auf das Immobilienrisiko mit 1.139.909 Tsd. Euro. Bei der Risikobewertung werden dem Aktienstress auch Beteiligungen und Infrastrukturgesellschaften zugewiesen, weshalb das resultierende Risiko im Aktienmodul als wesentlich angesehen wird.

Die Sensitivitäten zeigen insgesamt und erwartungsgemäß grundsätzlich geringe Auswirkungen auf den besten Schätzer der Verpflichtungen. Für die zwei wesentlichen Risiken des Marktrisikos wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Aktienrisiko führt zu einem Anstieg im Marktrisiko («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) in Höhe von 79.419 Tsd. Euro. Dies bewirkt eine Verringerung der Solvenzquote um ca. 5,1 Prozentpunkte. Beim Immobilienrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress einen Anstieg des Marktrisikos in Höhe von 103.231 Tsd. Euro oder eine Verringerung der Solvenzquote um ca. 13,3 Prozentpunkte.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, welches sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegen-

parteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen Forderungen bestehen, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spreadrisiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt. Das wesentliche Risiko, das Spreadrisiko, beträgt im Jahr 2025 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung 442.883 Tsd. Euro.

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, welches sich aus der Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Credit-Spreads über der risikofreien Zinskurve ergibt. Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel ist das Spreadrisiko Teil des Marktrisikomoduls.

Marktrisikokonzentration bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage durch eine mangelnde Diversifikation des Assetportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten. Das Kreditrisiko ist bei einer Konzentration von Anlagen auf einen oder wenige Emittenten besonders groß («Konzentrationsrisiko»). Um dem zu begegnen, begrenzt Swiss Life Lebensversicherung SE ihr Engagement bei einzelnen Emittenten, abhängig von deren Kreditwürdigkeit, durch ein Limitsystem, das besonders enge Grenzen für durch Ratingagenturen niedrig eingestufte Anlagen setzt (im Sinne einer Kreditqualität, die Ratings von BBB und tiefer in der Kategorisierung von S&P entsprechen). Im Rahmen von Portfolioumschichtungen strebt Swiss Life Lebensversicherung SE prinzipiell an, das Exposure gegenüber einzelnen Emittenten, Emittentengruppen oder Staaten, bei denen noch leicht erhöhte Bestände existieren, weiter zu reduzieren.

Das Gegenparteiausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts durch einen unerwarteten Ausfall oder einer Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern. Aus den vertraglichen Beziehungen von Swiss Life Lebensversicherung SE mit Wertpapieremittenten, Rückversicherern und anderen Schuldnern resultiert die Gefahr von Wertverlusten, sofern die vereinbarten Leistungen von der jeweiligen Vertragspartei nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt werden. Im Kapitalanlagenbereich bestehen Gegenparteiausfallrisiken darin, dass Schuldner von festverzinslichen Papieren oder anderen Finanzinstrumenten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Zur Begrenzung dieser Risiken hält Swiss Life Lebensversicherung SE festverzinsliche Anlagen überwiegend von Emittenten mit guter bis sehr guter Bonität (ca. 63% des Fixed-Income-Bestandes weist eine Kreditqualität auf, die Ratings von AAA oder AA in der Kategorisierung von S&P entspricht). Ein großer Teil davon entfällt auf staatliche Emittenten. Die geographische Analyse des Bestands zeigt, dass die Emittenten festverzinslicher Papiere schwerpunktmäßig in Deutschland und einigen weiteren westeuropäischen Staaten sowie in den USA beheimatet sind.

Risiken durch den Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

Zum 31.12.2025 bestanden in geringem Ausmaß Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft. Entsprechenden Forderungen in der Kollektivversicherung stehen meist gleichwertige Guthaben der Versicherungsnehmer/-innen gegenüber. Ausstehende Provisionsrückforderungen, deren Fälligkeit am Bilanzstichtag mehr als 90 Tage zurückliegt, werden vollständig durch eine Vertrauensschadenversicherung abgedeckt. Diese

finanziert sich aus einbehaltenen Provisionen. Die Forderungen gegen Rückversicherer betragen 7.114 Tsd. Euro. Die per 31.12.2025 ausgewiesenen Forderungen entfallen auf Gesellschaften mit einem S&P Rating von A+ bis AA-.

Für das Spreadrisiko wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Spreadrisiko führt zu einem Anstieg im zugeordneten Risikomodul («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) in Höhe von 33.259 Tsd. Euro. Dies reduziert insgesamt die Solvenzquote um ca. 0,7 Prozentpunkte.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass Swiss Life Lebensversicherung SE finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, da Kapitalanlagen und andere Vermögenswerte nicht realisiert werden können.

Liquiditätsrisiken können dann auftreten, wenn auf Swiss Life Lebensversicherung SE unerwartet hohe Auszahlungsanforderungen zukommen, die nicht durch vorhandene Barbestände oder den rechtzeitigen Verkauf von Vermögensgegenständen abgedeckt werden können. Um diesem Risiko zu begegnen, führt Swiss Life Lebensversicherung SE zur Risikominderung regelmäßig umfassende kurz-, mittel- und langfristige Liquiditätsplanungen und -analysen durch, hält einen angemessenen Sockelbetrag an liquiden Mitteln vor und achtet bei der Neuanlage auf eine gute Veräußerbarkeit der Kapitalanlagen.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements wird monatlich der Liquiditätsbedarf im Basis- und zusätzlich in Stressszenarien berechnet. Die entsprechend festgelegten kurzfristigen Limite werden nachgehalten und berichtet. Das langfristige Liquiditätsrisiko wird durch Stress- und Sensitivitätsanalysen im Rahmen der Asset-Liability-Management-Prozesse betrachtet.

Die per 31.12.2025 durchgeführte Rechnung weist bei künftigen Prämien einen einkalkulierten erwarteten Gewinn, berechnet gemäß Artikel 260 Absatz 2 DVO, in Höhe von 290.777 Tsd. Euro aus.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes durch unzulängliche bzw. fehlergeschlagene interne Prozesse, mitarbeitenden- bzw. systembedingte oder externe Vorfälle. Das operationelle Risiko umfasst auch Compliance- und Rechtsrisiken und kann durch ESG-Faktoren beeinflusst werden. Im Jahr 2025 erfolgten keine Risiko-Ad-hoc Meldungen. Wesentliche Risikokonzentrationen für operationelle Risiken konnten nicht festgestellt werden.

Das operationelle Risiko wird durch Maßnahmen gesteuert. Ein wesentliches Instrument zur Risikominderung der operationellen Risiken stellt das Interne Kontrollsystem (IKS) dar. Regelungen und Kontrollen in den Organisationsbereichen beugen Fehlentwicklungen und dolosen Handlungen vor. Darüber hinaus ist jeder Mitarbeitende in seinem Handeln an den Code of

Conduct von Swiss Life gebunden. Dieser Kodex legt Verhaltensregeln fest und bildet damit die Grundlage für eine rechtlich und ethisch korrekte Geschäftstätigkeit.

Schwerwiegende Ereignisse wie der Ausfall von Mitarbeitenden, IT, Gebäuden oder Dienstleistungen (unter anderem durch Naturkatastrophen und Cyberangriffe) können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Im Rahmen von Notfallplanungen im Framework zum Business Continuity Management (BCM) trifft Swiss Life Lebensversicherung SE mit definierten Verfahren Vorsorge für Störfälle, welche die Kontinuität der wichtigsten Geschäftsprozesse und -systeme gefährden könnten. Diese werden durch regelmäßige Übungen getestet und haben sich in der Praxis bewährt. Um die steigende Bedrohungslage ausreichend über das BCM abdecken zu können, werden jährlich Bedrohungsanalysen durchgeführt, um die wesentlichsten Bedrohungen wie unter anderem Klimarisiken im Sinne von Naturereignissen wie Flut und Sturm zu identifizieren und innerhalb einer Notfallplanung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Risikobewertungen ergaben sich keine Hinweise auf eine signifikante Veränderung der Risikolage gegenüber dem Vorjahr.

Die Ergebnisse verschiedener interner Kontrollen (IKS-IT) und Bewertungen des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) und Businesskontinuitätsmanagements (BCM) werden systematisch in die Risikoanalyse einbezogen. Hierzu zählen regelmäßige Selbsteinschätzungen der Geschäftsbereiche zu ihren Risiken und Kontrollmaßnahmen sowie Analysen zur IT-Sicherheit und Ausfallsicherheit des Geschäftsbetriebs. Dadurch können Risiken sowohl in einzelnen Arbeitsprozessen als auch auf Unternehmensebene identifiziert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Das Risikomanagement berichtet regelmäßig an das lokale Risikogremium. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergaben sich keine gravierenden Auswirkungen.

Sensitivitäten für operationelle Risiken werden auf Grund der vereinfachten Erfassung des operationellen Risikos im Standardmodell nicht durchgeführt.

In die Kategorie der operationellen Risiken gehören ebenfalls Compliance-Risiken aufgrund der Verletzung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie Rechtsrisiken. Dabei umfassen Rechtsrisiken sowohl die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen als auch das Risiko, Verluste aufgrund einer Änderung der Rechtslage für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte zu erleiden. Die Konformität mit rechtlichen Bestimmungen wird über das fortlaufende Monitoring des rechtlichen und regulatorischen Umfelds und der entsprechenden internen Kommunikation durch die Abteilung Compliance sichergestellt. Zusätzlich wird in Verbandsorgans mitgearbeitet und bei Bedarf aktiv der Austausch mit (externen) Experten gesucht. Zudem werden auch gesetzliche Anforderungen aus dem ESG-Kontext fortlaufend überwacht und berücksichtigt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Das Strategische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes infolge von strategischen Geschäftsentscheidungen und den zugrundeliegenden Annahmen. Hierzu zählt auch die unzureichende Anpassung von strategischen Geschäftsentscheidungen an ein geändertes Markt- und Wirtschaftsumfeld. Strategische Risiken sind in der Regel Risiken, die im Zusammenhang mit anderen Risiken auftreten. Sie können aber auch als Einzelrisiken auftreten.

Strategische Geschäftsentscheidungen beruhen auf Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung. Damit bergen sie stets das Risiko, dass die prognostizierte Entwicklung nicht oder nicht in vollem Umfang eintritt. Ergänzend werden auch Nachhaltigkeitsrisiken in die strategischen Geschäftsentscheidungen verstärkt einbezogen. Zudem kann es in einem sehr dynamischen Umfeld zu Fehleinschätzungen über tatsächliche Trends und Entwicklungen des Markts kommen. Swiss Life Lebensversicherung SE beobachtet die Märkte kontinuierlich und stellt bei strategischen Entscheidungen sicher, dass Einschätzungen und Grundlagen transparent und nachvollziehbar sind. Die aktuelle Unternehmensstrategie wird, insbesondere im Hinblick auf die Vertriebsstruktur und das Produktangebot, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls kurzfristig an ein verändertes Marktumfeld angepasst.

Konjunkturelle Störungen, ordnungspolitische Veränderungen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen können sich negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken. Daher verfolgt Swiss Life Lebensversicherung SE kontinuierlich die Entwicklungen im politischen, ökonomischen und rechtlich-regulatorischen Umfeld. Dies beinhaltet auch mögliche Auswirkungen des Nahost- sowie des Ukrainekriegs und der damit einhergehenden aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage der Privathaushalte aufgrund steigender Kosten, insbesondere ausgelöst durch die derzeit hohe Inflation. Die strategische Ausrichtung sowie die operative Führung von Swiss Life Lebensversicherung SE werden mit Unterstützung interner und im Bedarfsfall auch externer Fachleute regelmäßig überprüft und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Hierbei werden Emerging Risks konzernweit beobachtet und, sofern diese für Swiss Life Lebensversicherung SE relevant werden könnten, über das Comprehensive Risk Profile verfolgt. Die aus der weitergehenden Digitalisierung entstehenden strategischen Risiken des Geschäftsmodells werden permanent beobachtet.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Rufschädigung von Swiss Life Lebensversicherung SE infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (unter anderem bei Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, Behörden sowie Aktionärinnen und Aktionären). Ebenso wie Strategische Risiken treten Reputationsrisiken in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf. Reputationsrisiken können sich unter anderem negativ auf das Neugeschäft, das Stornoverhalten und die Fluktuation der Mitarbeitenden auswirken.

Durch die Geschwindigkeit und Breitenwirkung von Onlinemedien und Social Media können negative Wahrnehmungen in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, Behörden, etc.) sehr stark und sehr schnell auf die Reputation wirken und den Ruf des Unternehmens nachhaltig beschädigen.

Versicherung ist Vertrauenssache. Um langfristig für unsere Kundinnen und Kunden, unsere Mitarbeitenden sowie Aktionärinnen und Aktionäre am Markt erfolgreich zu sein, wird die Wahrnehmung von Swiss Life Lebensversicherung SE in der Öffentlichkeit regelmäßig analysiert. Swiss Life Lebensversicherung SE strebt – intern wie extern – einen transparenten und offenen Dialog an.

Swiss Life Lebensversicherung SE begegnet dem Reputationsrisiko mit einer transparenten, proaktiven Kommunikationsstrategie, die in enger Abstimmung mit der Swiss Life Gruppe definiert wird. Eine kontinuierliche Medienbeobachtung unter Einsatz entsprechender Monitoring Tools liefert jederzeit wichtige Erkenntnisse. Im Krisenfall ist die Kommunikation nach innen und außen ein essenzieller Bestandteil der einzuleitenden Maßnahmen und daher im Krisenstab vertreten.

Konzentrationsrisiken

Das Konzentrationsrisiko ist das Risiko eines Verlustes durch kumulierte bzw. konzentrierte Häufung von Risiken mit ähnlich hohen oder identischen Korrelationen bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern oder Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern, Währungen, Ratings, Branchen, Länder/Regionen oder ESG-Faktoren. Dabei ist das Risikopotenzial im Falle eines gleichzeitigen Auftretens umfangreich genug, um die Solvabilität oder die Finanzlage von Swiss Life Lebensversicherung SE zu gefährden.

Aufgrund des Querschnittscharakters von Konzentrationsrisiken betrachtet Swiss Life Lebensversicherung SE diese Risiken bei den zugrunde liegenden Einzelrisiken, so z. B. im Rahmen der Kreditrisiken und der versicherungstechnischen Risiken.

C.7 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen im Hinblick auf das Risikoprofil von Swiss Life Lebensversicherung SE im Berichtszeitraum liegen nicht vor.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht werden mit Marktwerten oder marktkonsistent im Sinne der §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Sofern die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) mit einer marktkonsistenten Bewertung nach § 74 VAG konsistent sind, erfolgen Ansatz und Bewertung nach IFRS gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002. Bei mehreren nach IFRS zulässigen Methoden wird diejenige angewendet, die konsistent zu § 74 VAG ist. Explizite Vorgaben zu Ansatz und Bewertung (vgl. Artikel 11 bis 15 DVO) existieren unter anderem für Eventualverbindlichkeiten, verbundene Unternehmen, finanzielle Verbindlichkeiten und latente Steuern.

Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, zu dem die Vermögenswerte am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern verkauft werden könnten.

Bei der Ermittlung der ökonomischen Werte wird mit Ausnahme der Bewertung von verbundenen Unternehmen folgende Bewertungshierarchie beachtet:

- Mark to market (Standardansatz)
- Marktpreise, die an aktiven Märkten für den gleichen Vermögenswert bzw. für die gleiche Verbindlichkeit notiert sind. Bei der Festlegung, ob ein aktiver Markt vorliegt, sind die Kriterien für aktive Märkte gemäß IFRS 13 anzuwenden.
- Mark to model
- Konstruierte Marktpreise unter Berücksichtigung aller vorhandenen Marktinformationen. Es sind verlässlich beobachtbare Preise auf aktiven Märkten von ähnlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu verwenden.
- Alternative Bewertungsmethoden
- Soweit die Kriterien eines aktiven Marktes nicht erfüllt sind, werden alternative Bewertungsmethoden verwendet. Sie stehen im Einklang mit dem Marktansatz, Ertragswertverfahren oder Kostenansatz (s. dazu Artikel 10 (7) DVO).

Bewertung von aktiven und nichtaktiven Märkten

Ein aktiver Markt muss nach IFRS kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen,
- vertragswillige Käufer und Verkäufer können i. d. R. jederzeit gefunden werden und
- Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Ein Finanzinstrument wird als auf einem aktiven Markt notiert angesehen, wenn notierte Preise leicht und regelmäßig von einer Börse, einem Händler oder Makler, einer Branchen-Gruppe, einer Preis-Service-Agentur, (z. B. Reuters oder Bloomberg) oder einer Aufsichtsbehörde verfügbar sind und diese Preise tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes repräsentieren. Dabei bezieht sich Swiss Life Lebensversicherung SE auf den vorteilhaftesten aktiven Markt, zu dem sie unmittelbar Zugang hat.

Bei allen Preisnotierungen auf organisierten Märkten wird grundsätzlich von einem aktiven Markt ausgegangen, da die Preise dort leicht und regelmäßig verfügbar sind und ihnen tat-

sächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen zugrunde liegen. Ist das Handelsvolumen an organisierten Märkten jedoch ausnahmsweise niedrig, wird im konkreten Einzelfall geprüft, ob die am organisierten Markt notierten Werte als auf einem aktiven Markt notiert anzusehen sind.

Bewertung je Vermögenswertklasse – auch im Vergleich zum HGB Abschluss

Im folgenden Abschnitt sind die wesentlichen Vermögenswerte von Swiss Life Lebensversicherung SE dargestellt. Die Bewertungsvorschriften unter Solvency II werden, soweit es sich um wesentliche Positionen in der Solvabilitätsübersicht handelt, in den nachfolgenden Erläuterungen angegeben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der Finanzberichterstattung basieren auf den Vorschriften gemäß HGB und RechVersV. Die sich hieraus ergebenden Wertunterschiede in den einzelnen Positionen werden im Folgenden erläutert. Dabei zeigt die tabellarische Übersicht die wesentlichen Vermögenswerte unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht sowie in der Finanzberichterstattung nach HGB.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

In Tsd. EUR

	Solvency II 31.12.2025	HGB 31.12.2025 ¹	Abweichung absolut	Solvency II 31.12.2024	HGB 31.12.2024 ¹	Abweichung absolut
SII- / HGB-BILANZPOSITIONEN						
Abgegrenzte Abschlusskosten	0	229.956	-229.956	0	221.539	-185.116
Immaterielle Vermögenswerte	0	16.539	-16.539	0	12.090	-8.857
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	14	13	1	0	0	42
Sachanlagen und Vorräte	4.461	3.176	1.286	5.437	3.756	1.135
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	4.461	3.176	1.286	5.437	3.756	1.135
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.994.188	1.832.776	161.412	2.066.308	1.917.002	181.785
Beteiligungen	24.877	24.107	770	24.126	23.540	51
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.019.064	1.856.882	162.182	2.090.433	1.940.542	181.836
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	891.706	16.407	875.299	1.047.831	1.623.430	-863.124
Sonstige Ausleihungen	2.544.795	4.905.398	-2.360.603	3.000.879	3.471.944	-83.705
Anleihen	3.436.501	4.921.805	-1.485.305	4.048.710	5.095.374	-946.829
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	9.392.297	10.321.463	-929.166	9.406.985	9.974.742	-530.510
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	19.528	19.528	0	17.929	17.929	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	9.411.826	10.340.991	-929.166	9.424.915	9.992.671	-530.510
Derivate	0	0	0	0	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0	0	0	0	0
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	1.871.485	1.871.485	0	1.618.593	1.618.593	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.871.485	1.871.485	0	1.618.593	1.618.593	0
Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen	155.288	159.880	-4.592	186.637	186.750	-11.803
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	6.815	6.815	0	8.578	8.578	0
Sonstige Ausleihungen	16.654	16.654	0	20.397	18.132	2.301
Darlehen und Hypotheken	178.756	183.348	-4.592	215.612	213.459	-9.502
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	69.398	183.328	-113.929	43.487	187.384	-155.492
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	239.548	239.427	121	233.747	233.621	116
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	321	-321	0	0	-779
Sachanlagen und Vorräte	0	0	0	0	0	0
Sonstige Forderungen	27.113	27.113	0	54.308	54.308	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	27.113	27.113	0	54.308	54.308	0
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	28.063	28.063	0	31.120	31.120	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	28.063	28.063	0	31.120	31.120	0
Sachanlagen und Vorräte	-12.499.231	-12.499.231	0	400	400	0
Sonstige Abgrenzungsposten	12.503.946	12.503.946	0	4.046	4.046	-36
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	4.715	4.715	0	4.446	4.446	-36
VERMÖGENSWERTE GESAMT	17.290.945	19.907.163	-2.616.218	17.770.807	19.608.903	-1.653.994

¹ Inklusive abgegrenzte Zinsen und Rechnungsabgrenzungsposten (Agien und Disagien aus zum Nominalwert bilanzierten Kapitalanlagen).

Abgegrenzte Abschlusskosten

Nach Solvency II sind Abschlussaufwendungen nicht aktivierbar. Nach HGB werden hier insbesondere die noch nicht fälligen Ansprüche auf Beiträge der Versicherungsnehmer (VN) ausgewiesen, soweit diese geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlussaufwendungen betreffen.

Immaterielle Vermögenswerte

In der Solvabilitätsübersicht werden keine immateriellen Vermögenswerte angesetzt. Nach HGB sind in diesem Posten aktivierte Ansprüche für EDV-Programme enthalten, soweit diese durch Fremde hergestellt wurden.

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Der Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen resultiert aus der Verrechnung der im Rahmen des Contractual Trust Arrangements (CTA) als Plan Assets qualifizierenden Vermögenswerte und den durch das CTA gedeckten Altersteilzeitverpflichtungen des Arbeitgebers.

Die Bewertungsunterschiede zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert resultieren aus abweichenden Rechnungsgrundlagen, insbesondere hinsichtlich des Zinssatzes (IAS 19 bzw. Solvency II: 3,0 %, HGB: 1,85 %).

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Abweichend von der oben beschriebenen Bewertungshierarchie folgt die Bewertung von verbundenen Unternehmen folgender Rangfolge:

- Mark to market (Standardansatz)
- Angepasste Equity-Methode
- Bewertung in Höhe des Anteils am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die konsistent zu § 74 VAG bewertet wurden.
- Equity-Methode nach IFRS
- Alternative Bewertungsmethode
- Sofern eine Bewertung nach dem Standardansatz, der angepassten Equity-Methode oder der Equity-Methode nach IFRS nicht möglich ist, kann eine Bewertung auch nach der Methode erfolgen, die im Jahres- oder konsolidierten Abschluss verwendet wird. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögenswert und Geschäfts- oder Firmenwert abgezogen.

Für die bestehenden verbundenen Unternehmen liegen keine Marktpreise vor. Die Bewertung der Anteile erfolgt daher nach der angepassten Equity-Methode oder – wenn diese nicht praktikabel ist – gemäß der Equity-Methode nach IFRS bzw. nach der zur Erstellung des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses verwendeten Methode.

In der lokalen Rechnungslegung werden Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen mit den Anschaffungskosten oder den dauerhaft niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften

Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen sind gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder den niedrigeren zum Stichtag ermittelten Zeitwerten zuzuschreiben, soweit der Grund der jeweiligen Abschreibung entfallen ist.

Die bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen bestehenden Bewertungsunterschiede zwischen dem Solvency II-Wert und HGB resultieren im Wesentlichen aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

Anleihen

Der Wertansatz bei Anleihen ermittelt sich aus den Börsenkursen am Stichtag bzw. aus den Barwerten, die sich auf Grundlage von Zinsstrukturkurven unter Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Credit Spreads) ermitteln.

Handelsrechtlich erfolgt die Bilanzierung der in den Anleihen enthaltenen «Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere» entweder nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften mit den Anschaffungskosten bzw. den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Börsenwerten (strenges Niederstwertprinzip) oder – soweit sie der dauernden Vermögensanlage dienen – nach dem gemilderten Niederstwertprinzip (§ 341b Abs. 2 HGB 2. Halbsatz). Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB erfolgen nur bei einer dauerhaften Wertminderung. Zuschreibungen sind gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder den niedrigeren Börsenwerten vorzunehmen. «Sonstige Ausleihungen» in Form von Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c HGB mit dem Nennbetrag angesetzt. Agio- bzw. Disagiobeträge werden durch aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung planmäßig auf die Laufzeit verteilt. Null-Kupon-Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten zuzüglich laufzeitabhängiger Zinszuschreibungen bzw. -abschreibungen angesetzt. Die Zinszuschreibungen bzw. -abschreibungen ermitteln sich mit Hilfe der Effektivzinsmethode. Abschreibungen sind im Einzelfall, z. B. bei Bonitätsverschlechterungen der Schuldner, vorzunehmen.

Die Bewertungsunterschiede nach Solvency II und HGB resultieren aus dem – im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt – geänderten Zinsniveau und der Credit Spread Entwicklung. Bei steigenden Zinsen und/oder einer Ausdehnung der Credit Spreads, reduzieren sich die Zeitwerte der Anleihen. Kommt es dagegen zu einem Rückgang der Zinsen und/oder zu einer Einengung der Credit Spreads, erhöhen sich die Zeitwerte der Anleihen.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei der Ermittlung der Bilanzansätze für Investmentfonds werden die Rücknahmepreise der Kapitalverwaltungsgesellschaften angesetzt. Die Fondskomponenten des dynamischen Hybridproduktes werden – abweichend vom HGB Abschluss (Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice») – ebenfalls in dieser Position ausgewiesen und nicht unter den Vermögenswerten für fonds- und indexgebundene Verträge.

Lokal werden Investmentfonds (HGB-Bilanzposition «Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere») mit den Anschaffungskosten bzw. mit den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Rücknahmepreisen bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Kapitalanlagen, soweit sie der dauernden Vermögensanlage dienen, werden mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungsunterschiede sind auf alle Kapitalanlageklassen, in die Fonds investieren, zurückzuführen. Der wesentliche Anteil resultiert aus Rentenfonds, die überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Zusätzlich bestehen Bewertungsunterschiede aus Immobilien- und Infrastrukturfonds.

Derivate

Swiss Life Lebensversicherung SE hält ausschließlich OTC-Derivate im Bestand. Sie werden aus den Marktwerten der Basiswerte oder durch Ableitung aus Forward-Zins-Kurven unter Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Geld-Brief-Spannen, Credit-Spreads) abgeleitet.

In der lokalen Rechnungslegung werden Derivate grundsätzlich zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet. Im Bestand befindliche Termingeschäfte (Vorkäufe) auf Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen und Darlehen, die gemäß § 341b Abs. 1 HGB bilanziert werden, werden nur außerbilanziell geführt.

Die Bewertungsunterschiede zum Stichtag resultieren aus dem – im Vergleich zum Erwerbzeitpunkt – geänderten Zinsniveau.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Die Wertansätze der Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen werden aus den Börsenwerten/Rücknahmepreisen am Stichtag ermittelt.

Im HGB Abschluss sind die Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen (HGB-Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice») gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet.

Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

Darlehen und Hypotheken

Die Marktwerte der Darlehen und Hypotheken werden in der Regel mit der Barwertmethode auf Grundlage von Zinsstrukturkurven ermittelt. Risikoaspekten wird durch Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Geld-Brief-Spannen, Credit Spreads) Rechnung getra-

gen. Der Marktwert der Policendarlehen entspricht den Anschaffungskosten, da die Darlehen jederzeit kündbar sind. Der Wertansatz bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ermittelt sich aus dem Net-Asset-Value-Verfahren.

Darlehen und Hypotheken (HGB-Bilanzposition «Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen» sowie «Sonstige Ausleihungen») werden gemäß § 341c Abs. 3 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten angesetzt. Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen werden im Einzelfall vorgenommen. «Ausleihungen an verbundene Unternehmen» werden in der lokalen Rechnungslegung mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Bewertungsunterschiede resultieren aus dem – im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt – geänderten Zinsniveau bzw. durch Änderungen im Net-Asset-Value.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Bewertung der Anteile des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen erfolgt gemäß § 86 VAG nach denselben Grundsätzen wie die Berechnung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen). Die Zahlungsströme umfassen auch die zum Bewertungsstichtag offenen, jedoch noch nicht fälligen Zahlungen.

Handelsrechtlich werden die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wie die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach § 341f HGB bewertet. Jegliche Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden verrechnet und, abhängig vom Betrag des Abrechnungssaldos, mit ihrem Nennbetrag entweder als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber Rückversicherern ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Der Marktwert der überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern entspricht dem Nennwert. Die Forderungen bestehen im Wesentlichen aus ausstehenden Beiträgen und Provisionsrückforderungen. Die Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II. Nichtüberfällige Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern sind Teil der vt. Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen).

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Jegliche Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden verrechnet und, abhängig vom Betrag des Abrechnungssaldos, mit ihrem Nennbetrag ent-

weder als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber Rückversicherern ausgewiesen. Die Bewertung für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Forderungen (Handel, nicht Versicherung) werden zum Nennwert bilanziert und bestehen im Wesentlichen aufgrund ausstehender Dividendenzahlungen, Steuererstattungsansprüchen und Dienstleistungsvergütungen. Die Bewertung für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden diese mit dem Nennbetrag berücksichtigt.

Handelsrechtlich werden Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (in HGB-Bilanzposition «Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand») mit dem Nennbetrag angesetzt.

Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Die Bewertung für HGB entspricht im Wesentlichen der Bewertung nach Solvency II. Vorauszahlungen gegenüber Versicherungsnehmern sind Teil der vt. Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen).

Darüber hinaus sind in dieser Position Vorräte erfasst, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Da die Vermögensgegenstände – Büromaterial und Lebensmittel – in der Regel nur kurz vorgehalten werden, entspricht der beizulegende Zeitwert den Anschaffungskosten. Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Wert der versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen unter Solvency II sowie Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Wert der vt. Rückstellungen

Unter Solvency II werden die vt. Verpflichtungen ökonomisch, d. h. zu ihrem Marktwert bewertet. In dieser Bewertung setzen sich die vt. Rückstellungen aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

Swiss Life Lebensversicherung SE teilt das Versicherungsgeschäft unter Solvency II auf drei wesentliche Geschäftsbereiche auf: Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung (dazu gehören vor allem die Berufsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherungen), Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung und fonds- und indexgebundene Versicherungen. Folgende Tabelle stellt den Wert der vt. Rückstellungen getrennt nach den drei wesentlichen Geschäftsbereichen nach Solvency II im Vergleich zum Vorjahr dar:

In Tsd. EUR			
	31.12.2025	31.12.2024	Abweichung absolut
Vt. Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	14.472.042	15.126.540	-654.497
Vt. Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	1.282.691	917.904	364.787
Bester Schätzwert	1.270.616	904.478	366.138
Risikomarge	12.075	13.427	-1.352
Vt. Rückstellung – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	13.189.351	14.208.635	-1.019.284
Bester Schätzwert	13.076.563	14.017.535	-940.972
Risikomarge	112.788	191.100	-78.312
Vt. Rückstellungen – fonds- u. indexgebundene Versicherungen	1.416.267	1.138.713	277.554
Bester Schätzwert	1.415.334	1.137.257	278.076
Risikomarge	933	1.455	-522
Vt. Rückstellungen gesamt	15.888.309	16.265.252	-376.943

Auf die Veränderung der vt. Rückstellung wird unter «Wesentliche Änderungen der relevanten Annahmen im Berichtszeitraum» eingegangen.

Verwendete Grundlagen, Methoden und Annahmen

Die vt. Rückstellungen werden mithilfe des vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Verfügung gestellten Branchensimulationsmodells (BSM, Version 4.4) stochastisch (d. h. unter Betrachtung einer gewissen Anzahl möglicher Kapitalmarktpfade) bewertet. Die verwendete Version wurde durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf seine grundsätzliche Eignung zur Bewertung der vt. Rückstellungen unter Solvency II untersucht und für angemessen befunden. Die Kapitalmarktparameter (unter anderem Zinskurven, Aktien- und Immobilienvolatilitäten), die zur stochastischen Projektion der Zahlungsströme erforderlich sind, werden unter Verwendung des vom GDV zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenariogenerators erzeugt. Basis sind die von EIOPA zum Stichtag zur Verfügung gestellten Zinskurven und eigene Auswertungen zu beispielsweise den Volatilitäten.

Maßgeblich für die stochastische Projektion sind die deterministischen vt. Zahlungsströme (u. a. zukünftige Beiträge, Leistungen und Kosten), welche auf Basis eines Bestandsabzuges aus den Vertragsverwaltungssystemen mit iWorks Prophet von FIS in die Zukunft projiziert werden. Zudem fließt der gesamte Kapitalanlagebestand auf Basis eines Bestandsabzugs der Kapitalanlagen zum Stichtag in die stochastische Projektion ein. Verwendet werden dabei insbesondere die aktuellen Marktwerte der Kapitalanlagen, sowie eine Projektion der zukünftigen Erträge und Nominalwerte bei Ablauf für die festverzinslichen Kapitalanlagen. Ebenso werden Managementregeln festgelegt, anhand derer z. B. der zukünftig zu erwartende Rohüberschuss auf Aktionäre und Versicherungsnehmer aufgeteilt wird. Dabei werden aufsichtsrechtliche Anforderungen (wie beispielsweise die Mindestzuführungsverordnung oder §140 VAG) berücksichtigt.

Der beste Schätzwert wird auf Basis einer stochastischen Projektion der vt. Zahlungsströme ermittelt und ist definiert als Summe der Erwartungswerrückstellungen für garantierte Leistungen im klassischen Geschäft, dem Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung, dem Wert der Optionen, der vt. Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft und der vt. Rückstellungen für dynamische Hybridprodukte. Die Erwartungswerrückstellung der garantierten Leistungen wird aus den diskontierten deterministischen Zahlungsströmen der garantierten Beiträge, Leistungen und Kosten ermittelt. Der Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung entspricht dem Barwert der Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung. Der Zeitwert der Optionen ergibt sich aus der Differenz zwischen den garantierten vt. Zahlungsströmen und den durch Kundenverhalten geänderten vt. Zahlungsströmen. Die vt. Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft ergeben sich aus dem Zeitwert des Fondsguthabens abzgl. der Kosten-Biometrie-Marge. Die vt. Rückstellungen für dynamische Hybridprodukte werden aus den diskontierten Zahlungsströmen der zugehörigen Beiträge, Leistungen und Kosten ermittelt, welche unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Umschichtungsalgorithmus projiziert werden.

Die Risikomarge stellt die Kapitalkosten dar, die ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zum besten Schätzwert bereitstellen muss, wenn der Bestand unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird. Um die Risikomarge zu berechnen, verwendet Swiss Life Lebensversicherung SE die Hierarchiestufe 1 im Sinne der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen. Die einzelnen Risiko- und Subrisikomodule, die für die Risikomarge berücksichtigt werden müssen (d. h. im speziellen die nicht-ökonomischen Risiken), werden proportional zum Abwicklungsmuster der vorgegebenen Treiber für jeden Geschäftsbereich bis zum Auslaufen des Bestandes fortgeschrieben und anhand der von Solvency II vorgegebenen Aggregationsmatrix der Standardformel aggregiert. Bei der Berechnung der Risikomarge wird unterstellt, dass das Referenzunternehmen (auf das der Bestand übertragen werden soll) weder LTGA-Maßnahmen noch Übergangmaßnahmen anwendet.

Grad der Unsicherheit bezüglich des Betrags der vt. Rückstellungen unter Solvency II

Ökonomische Annahmen

Die Kapitalmarktparameter, die zur stochastischen Projektion der Zahlungsströme erforderlich sind, werden unter Verwendung des vom GDV zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenariogenerators erzeugt. Basis sind die von EIOPA zum Stichtag zur Verfügung gestellten Zinskurven. Swiss Life Lebensversicherung SE generiert damit 1.000 Szenarien für die stochastischen Berechnungen. Die Ergebnisse des ökonomischen Szenariogenerators sind validiert, um sicher zu stellen, dass der unter der verwendeten Kalibrierung erzeugte Szenariensatz konsistent zu den vorgegebenen Marktpreisen und der risikoneutralen Projektion ist und die verwendete Anzahl an Szenarien ausreichend für die Berechnung der vt. Rückstellungen ist.

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Die biometrischen Best Estimate-Rechnungsgrundlagen (Sterbe-, Invalidisierungs-, Reaktivierungs- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten) basieren entweder auf offiziellen Tafeln der Deutschen Aktuarvereinigung oder auf den von Rückversicherern entwickelten Tafeln, die an den unternehmenseigenen Bestand angepasst wurden. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Vt. Zahlungsströme

Das Prophet-Modell, das zur Ermittlung der deterministischen vt. Zahlungsströme herangezogen wird, wird in vielen Unternehmensbereichen seit vielen Jahren eingesetzt. Alle wesentlichen Tarife sind detailliert abgebildet, das Modell wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist umfassend validiert und kontrolliert.

Zukünftiges Verhalten von Versicherungsnehmern

Zu allen wesentlichen Versicherungsnehmeroptionen (Storno- und Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten) existieren Best Estimate-Rechnungsgrundlagen, die in der Regel auf Bestandsauswertungen beruhen. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die zukünftige Entwicklung des Versicherungsnehmerverhaltens ist schwer einzuschätzen, insbesondere weil aus der Analyse zu Kapitalabfindungsquoten ein finanzrationales Verhalten der Kunden im Bestand von Swiss Life Lebensversicherung SE nicht nachweisbar war. In der Bewertung der vt. Rückstellungen wird dennoch ein beschränktes Maß an finanzrationalem Verhalten der Kunden unterstellt.

Zukünftige Maßnahmen des Managements

Im Rahmen der Möglichkeiten eines Modells spiegeln die festgelegten Managementregeln die Vorgaben des Managements geeignet wider. Die Herleitung der Managementparameter erfolgt bei Swiss Life Lebensversicherung SE objektiv und realistisch aus Ist-Zahlen, der Unternehmensplanung, der Historie oder aus Expertenschätzungen. Die Parametrisierung wird jährlich aktualisiert, Anpassungen werden quantifiziert und durch den Vorstand, gemäß dem eingerichteten Governance-System, verabschiedet.

Annahmen des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (expected profits in future premiums, EPIFP)

Für die Berechnung der EPIFP werden dieselben Annahmen wie bei der Ermittlung der vt. Rückstellungen zugrunde gelegt.

Wesentliche Unterschiede der verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen für die Bewertung nach Solvency II und nach Handelsrecht im Rahmen des Jahresabschlusses

Der handelsrechtlichen Bilanzierung und der Bilanzierung gemäß Solvency II liegen zwei sehr unterschiedliche Ansätze zu Grunde. Während unter Solvency II Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten grundsätzlich marktwertnah und unter Best Estimate-Grundlagen (ohne Sicherheitsspannen) bewertet werden, gilt für die handelsrechtliche Bilanz das Vorsichtsprinzip.

Unter Solvency II weichen sowohl die Bewertung als auch die Zuordnung der Einzelpositionen teilweise von der handelsrechtlichen Bilanz ab, sodass sich auch die vt. Rückstellungen gemäß handelsrechtlicher Bilanz nach Zuordnung unter Solvency II von den vt. Rückstellungen nach handelsrechtlicher Bilanz unterscheiden.

Die Einzelpositionen werden folgendermaßen bewertet bzw. umgegliedert:

Bilanzposition	Handelsrechtliche Bewertung	Unterschied zu Solvency II
Deckungsrückstellung	Teil der vt. Rückstellungen; einzelvertragliche, prospektive Bewertung der erwarteten Aufwendungen für Versicherungsleistungen abzüglich der erwarteten Beitragszahlungen; Rechnungsgrundlagen enthalten Sicherheitsspannen	Beste Schätzung; wird mit Best-Estimate-Grundlagen (ohne Sicherheitsspannen) berechnet; zusätzlich wird eine separat berechnete Risikomarge bestimmt; Verpflichtungen der unternehmenseigenen betrieblichen Altersvorsorge (VO) werden unter den Rentenzahlungsverpflichtungen ausgewiesen
Beitragsüberträge	Teil der vt. Rückstellungen; einzelvertraglich zum Stichtag abgegrenzte Beitragsanteile bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Teil der vt. Rückstellungen; enthält Rückstellungen für unerledigte Leistungsfälle und Rückkäufe, für Spätschäden und Regulierungskosten; wird teilweise mit und teilweise ohne Sicherheitsspannen bewertet	Keine eigene Position; Spätschäden und deren Regulierungsaufwand sind im besten Schätzwert enthalten; unerledigte Leistungen und Rückkäufe und deren Regulierungsaufwand werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittler ausgewiesen
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (RFB)	Teil der vt. Rückstellungen; enthält festgelegte und nicht festgelegte Mittel für die Überschussbeteiligung der VN; Sicherheitsspannen sind nicht explizit enthalten	Keine eigene Position; eigenmittelfähiger Teil der nicht-festgelegten RFB wird unter Solvency II als Überschussfonds den Eigenmittel zugerechnet (soweit nicht als Entnahme gemäß §56b VAG bereits berücksichtigt); der verbleibende Teil ist im besten Schätzwert enthalten
Sonstige vt. Rückstellungen	Teil der vt. Rückstellungen; Bewertungsverfahren von Art der Rückstellung abhängig; Größenordnung der Position derzeit sehr gering	Keine eigene Position; wird zu Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umgegliedert
Angesammelte und vorgetragene Überschüsse	Teil der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber VN	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten
Nicht überfällige und vorausbezahlte Forderungen und Verbindlichkeiten	Teil der Forderungen und anderen Verbindlichkeiten und werden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten

In der handelsrechtlichen Bilanz für den Jahresabschluss wird auf der Passivseite von einzelnen Positionen der versicherungstechnischen Brutorückstellungen (Deckungsrückstellung, Beitragsüberträge, Schadenrückstellung) jeweils der Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft abgezogen. Für die übrigen Positionen (Rückstellung für Beitragsrückerstattung und sonstige vt. Rückstellungen) gibt es keinen solchen Anteil. Insgesamt wird somit nur die vt. Nettorückstellung ausgewiesen.

Unter Solvency II wird dagegen auf der Passivseite die vt. Rückstellung «Brutto» ausgewiesen. Der Wert für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wird als einforderbare Beträge aus Rückversicherung auf der Aktivseite ausgewiesen.

Folgende Tabelle stellt den Wert der vt. Rückstellungen nach HGB und Solvency II dar:

In Tsd. EUR			
31.12.2025	Solvency II	HGB	Abweichung absolut
Vt. Rückstellungen		16.213.061	
Umordnung gemäss Solvency II		860.566	
Bester Schätzwert	14.347.179	17.073.627	-2.726.448
Risikomarge	124.863	0	124.863
Vt. Rückstellungen – Leben	14.472.042	17.073.627	-2.601.585
Vt. Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		2.743.383	
Umordnung gemäss Solvency II		-852.370	
Bester Schätzwert	1.415.334	1.891.013	-475.680
Risikomarge	933	0	933
Vt. Rückstellungen – fonds – u. indexgeb. Leben	1.416.267	1.891.013	-474.747
Vt. Rückstellungen gesamt	15.888.309	18.964.640	-3.076.331

Eine Überleitung der vt. Rückstellungen nach HGB zu Solvency II zeigt die folgende Tabelle:

In Tsd. EUR		31.12.2025
Vt. Rückstellungen («Brutto») nach HGB		18.964.640
Überschussfonds		-226.398
Best-Estimate Grundlagen und zukünftige Überschussbeteiligung		-2.982.739
Zeitwert der Optionen und Garantien		7.009
Risikomarge		125.797
Rückstellungstransitional		0
Vt. Rückstellungen («Brutto») nach Solvency II		15.888.309

Der Überschussfonds stellt den ökonomischen Wert von Versicherungsmitteln aus der nicht festgelegten RfB dar, welcher gemäß Solvency II den Eigenmitteln zugeordnet wird.

Die Berücksichtigung von Best Estimate-Grundlagen beinhaltet sowohl die Verwendung von Best Estimate-Rechnungsgrundlagen (ohne Sicherheitsspannen) als auch die Diskontierung mit dem risikolosen Zins anstelle des Rechnungszinses. Die zukünftige Überschussbeteiligung ist der Barwert der zukünftigen Überschüsse, welche durch Verwendung von Best Estimate-Grundlagen den Versicherungsnehmern erwartungsgemäß zugeteilt werden.

Durch die stochastische Bewertung unter Solvency II wird der Zeitwert der Optionen und Garantien berücksichtigt.

Die Risikomarge wird nur unter Solvency II berücksichtigt und stellt die Kapitalkosten dar, die ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zum besten Schätzwert bereitstellen muss, wenn der Bestand unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.

Erklärung zu den verwendeten LTGA- und Übergangsmaßnahmen

Um das Solvency II-Bewertungsmodell auf die Besonderheiten des langfristigen Geschäfts mit Garantien hin anzupassen, wurden im Rahmen der Omnibus II-Verhandlungen verschiedene Maßnahmen (sogenannte LTGA-Maßnahmen) ausgearbeitet. Ebenso wurde ein stufenweiser Umstieg auf das neue Aufsichtsregime vorgeschlagen.

Swiss Life Lebensversicherung SE hat sich entschieden, die LTGA-Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve² anzuwenden. Die Anwendung dieser Maßnahmen wurde durch die zuständige lokale Aufsichtsbehörde genehmigt. Eine Matching-Anpassung³ (LTGA-Maßnahme) sowie eine vorübergehend risikolose Zinskurve⁴ (Übergangsmaßnahme) werden durch Swiss Life Lebensversicherung SE nicht angewendet.

Die Auswirkungen bei Nichtanwendung der LTGA-Maßnahme auf die Höhe der vt. Rückstellungen, die Eigenmittel, die Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung können folgender Tabelle entnommen werden:

In Tsd. EUR		
31.12.2025	mit VA	ohne VA
Vt. Rückstellungen	15.888.309	15.877.460
Anrechenbare Eigenmittel für das SCR	812.375	819.203
SCR	301.346	306.004
SCR-Bedeckung in Prozent	270%	268%
Anrechenbare Eigenmittel für das MCR	812.375	819.203
MCR	135.606	137.702
MCR-Bedeckung in Prozent	599%	595%

Dabei ergibt sich bei beiden Bewertungsmethoden ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern.

² Gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG

³ Gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG

⁴ Gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG

Beschreibung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Unter Solvency II werden die einforderbaren Beträge aus den einzelnen Rückversicherungsverträgen getrennt bestimmt. Hierzu wird der Versicherungsbestand in die Zukunft projiziert und die für den einzelnen Rückversicherungsvertrag relevanten Zahlungsströme ermittelt.

Der Projektion der Zahlungsströme für die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen liegen dieselben Annahmen zugrunde wie der Projektion der Zahlungsströme für den besten Schätzwert der vt. Rückstellungen.

Die Summe aus dem Barwert dieser Zahlungsströme und der Depotverbindlichkeit bildet den Marktwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ohne Hinzurechnen der Depotverbindlichkeiten sind zum Bewertungsstichtag negativ. Daher wurde für alle Rückversicherungsverträge vereinfacht auf eine Anpassung aufgrund eines erwarteten Verlustes im Zuge des Ausfalls der einzelnen Rückversicherer verzichtet.

Es bestehen keine Verträge mit Zweckgesellschaften.

Wesentliche Änderungen der relevanten Annahmen im Berichtszeitraum

Korrekturen und Modelländerungen im Prophet-Modell, das zur Ermittlung der deterministischen vt. Zahlungsströme dient, senken die vt. Rückstellungen.

Die Einbeziehung der Ökonomie senkt die vt. Rückstellungen aufgrund des Zinsanstiegs und dem damit verbundenen Diskontierungseffekt.

Die Berücksichtigung des neuen Bestandes (dies beinhaltet auch den Kapitalanlagebestand) zum 31.12.2025 und die Aktualisierung der Best Estimate Annahmen und einiger Managementparameter führen zu einem Anstieg der vt. Rückstellungen.

Bedeutende vereinfachte Methoden zur Berechnung der vt. Rückstellungen

Das BSM für die ökonomische Bewertung der vt. Rückstellungen basiert auf Vereinfachungen insbesondere in den Bereichen vt. Zahlungsströme, Kapitalanlagen und Managementmodul. Zudem wurden bei der Berechnung der Risikomarge Vereinfachungen unterstellt.

Vt. Zahlungsströme

Die Projektion der deterministischen vt. Zahlungsströme, die in das BSM einfließen, erfolgt zunächst auf Basis von Vertragsbausteinen. Dabei werden die Verträge u.a. aufgeteilt in Haupt- und Zusatzversicherungen. Die Zahlungsströme der Vertragsbausteine werden separat projiziert und anschließend aggregiert, wobei spezifische Risikomerkmale, z. B. der Rechnungszins, in der Schnittstelle zum BSM erhalten bleiben. Im Zuge dieser Prozedur kommt es zu Vereinfachungen hinsichtlich tariflicher Spezifika, die aus der Interaktion zwischen den

Vertragsbausteinen entstehen. Die separate Projektion mit nachfolgender Aggregation beeinflusst die Bewertung der vt. Rückstellungen nicht signifikant.

Ein geringer Anteil an Tarifen wird in der Projektion der deterministischen vt. Zahlungsströme nur näherungsweise abgebildet, weil u. a. keine ausreichenden Vertragsinformationen vorliegen (z. B. bei fremdgeführtem Konsortialgeschäft). Darüber hinaus sind in der Projektion teilweise Dynamiken und/oder Beitragsfreistellungen durch implizite Verrechnung mit den Stornowahrscheinlichkeiten abgebildet. Diese Vereinfachung wird als nicht signifikant angesehen.

Die Modellierung der Witwenrenten der Einzelversicherung ist in Prophet nur vereinfacht umgesetzt; sie sieht vor, dass bei Rententübergang des Vertrags die Witwenrente mit einer Kapitalauszahlung abgeht, eine darüberhinausgehende Rentenphase ist nicht modelliert. Die Auswirkung dieser Vereinfachung wird als nicht signifikant angesehen.

Die dynamischen Hybrid-Tarife werden explizit abgebildet. Hierfür ist im BSM u. a. ein vereinfachter Umschichtungsalgorithmus implementiert. Diese Vereinfachung wird als nicht signifikant angesehen.

Die Zinszusatzreserve (ZZR) ist in Prophet nicht vollständig umgesetzt und muss daher zum Teil geschätzt werden. Der geschätzte Anteil der ZZR wird als nicht signifikant angesehen. Zudem wird über die Basispunktberechnung der ZZR im BSM ein vereinfachter stückweise linearer oder quadratischer Zusammenhang bezüglich Deckungskapital und Zins angenommen. Diese Annahme ist insbesondere bezüglich Zins in der Realität nicht gegeben und stellt somit eine Vereinfachung dar. Unternehmensindividuelle Validierungen haben gezeigt, dass die verwendete Abbildung der ZZR im BSM keine signifikanten Auswirkungen auf die vt. Rückstellungen hat.

Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagemodellierung im BSM ist insbesondere hinsichtlich der Anzahl der möglichen Kapitalanlageklassen, der Asset Allokation, der pauschalen Ansetzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und dem Verdichten des Bestandes an festverzinslichen Instrumenten auf Jahresscheiben vereinfacht. Der Kapitalanlagebestand von Swiss Life Lebensversicherung SE ist über die drei modellierten Kapitalanlageklassen nahezu vollständig abgedeckt und auch die Modellierung der Asset Allokation ist für die Belange von Swiss Life Lebensversicherung SE ausreichend. Insofern kommt es im Hinblick auf die pauschale Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeiten und den unterjährigen Effekten zu Vereinfachungen, die als nicht signifikant angesehen werden.

Managementmodul

Der im BSM umgesetzte Katalog an Managementregeln ist grundsätzlich dafür geeignet, alle künftigen Maßnahmen des Managements abzubilden, die für die Bewertung der vt. Rückstellungen relevant sind. Die Parametrisierung der Managementregeln wird aus Historien, Ist- oder Planwerten oder auf Basis von Expertenschätzungen hergeleitet.

Risikomarge

Die Risikomarge wird anhand der Vereinfachungsstufe 1 im Sinne der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen berechnet. Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die vereinfachte Berechnung der Risikomarge mit den ausgewählten Treibern und bei Verwendung der Vereinfachungsstufe 1 für Swiss Life Lebensversicherung SE nicht angemessen wäre.

Angemessenheit der Modellierung insgesamt

Alle getroffenen Vereinfachungen werden aktuell als nicht signifikant eingeschätzt. Insgesamt betrachtet Swiss Life Lebensversicherung SE die Modellierung der vt. Rückstellungen unter Solvency II als angemessen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Auch die Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Dies ist jener Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten an einen anderen Marktteilnehmer übertragen oder beglichen werden können. Die Ermittlung folgt der Solvency II-Bewertungshierarchie. Bei der Bewertung wird keine Berichtigung zur Berücksichtigung der unternehmenseigenen Bonität vorgenommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten unter Angabe ihrer Wertansätze nach Solvency II und HGB dargestellt.

In Tsd. EUR

	Solvency II 31.12.2025	HGB 31.12.2025	Abweichung absolut	Solvency II 31.12.2024	HGB 31.12.2024	Abweichung absolut
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	9.571	12.330	-2.759	31.006	32.965	-2.367
Rentenzahlungsverpflichtungen	46.438	88.871	-42.433	58.233	89.842	-29.447
Einlagen von Rückversicherern	176.534	176.534	0	160.077	160.077	0
Latente Steuerschulden	90.887	15.092	75.794	119.432	28.612	118.728
Derivate	7.306		7.306	2.490		578
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.264		1.264	1.679		1.159
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	202.234	202.247	-14	181.846	181.887	-41
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	24.880	22.611	2.268	42.343	40.807	1.797
Sonstige Verbindlichkeiten gesamt	562.761	521.333	41.427	602.870	539.954	90.408

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen als vt. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Soweit die Laufzeiten mehr als ein Jahr betragen, werden diese mit dem Barwert bewertet und mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus Personalkostenrückstellungen, Prozesskostenrückstellungen, Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen zusammen. Die Bewertung

für Solvency II entspricht mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes im Wesentlichen der Bewertung nach HGB.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der bestehenden leistungsorientierten Versorgungspläne folgt den Regeln des IAS 19. Insgesamt bestehen Pensionsverpflichtungen in Höhe von 46.438 Tsd. Euro (2024: 58.233 Tsd. Euro). Nachstehende versicherungsmathematische Parameter wurden zur Bestimmung der Verpflichtungen herangezogen:

- Pensionsalter 63, 65 bzw. 67 Jahre
- Gehaltsdynamik 2,5 % bzw. 1,0 %
- Rentendynamik 2,0 % bzw. 1,0 %
- Rechnungszins 4,10 %

Zur insolvenz sicheren Ausfinanzierung arbeitgeberfinanzierter Versorgungszusagen besteht ein Contractual Trust Arrangement (CTA). Das zweckgebundene Vermögen besteht aus Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen. Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens in Höhe von 96.682 Tsd. Euro (2024: 96.152 Tsd. Euro) ergibt sich zum einen aus dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrages und entspricht damit den fortgeführten Anschaffungskosten. Darüber hinaus liegt Planvermögen in Form eines langfristig ausgelegten Fonds zur Erfüllung der Leistungen an Arbeitnehmer vor.

Die Bewertung nach HGB weicht hinsichtlich des Rechnungszinses von der Bewertung nach Solvency II ab. Die Abzinsung gemäß HGB erfolgt mit dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (s. dazu § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB), den die Deutsche Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht. Für die Bewertung zum 31.12.2025 wurde dabei ein Rechnungszins in Höhe von 1,96 % (2024: 1,90 %) herangezogen.

Abweichungen zwischen Solvency II und HGB ergeben sich auch daraus, dass an externe Versorgungseinrichtungen ausgelagerte Pensionsverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus der unternehmenseigenen betrieblichen Altersvorsorge des Durchführungsweges Direktversicherung im handelsrechtlichen Abschluss nicht anzusetzen sind.

Einlagen von Rückversicherern

Die Depotverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden unter Solvency II analog zur Bilanzierung unter HGB in einer eigenen Bilanzposition ausgewiesen.

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Aufgrund der Laufzeit der Bardepots von einem Jahr werden die Verbindlichkeiten nicht abgezinst.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern errechnen sich aus den temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz. Die Ermittlung erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin zur Thematik «Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II». Danach werden nur die festgelegten Anteile der RfB in die für die Bewertung der latenten Steuern heranzuziehenden versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen. Latente Steueransprüche werden auch auf etwaige steuerliche Verlustvorträge gebildet.

Grundsätzlich wird bei Auslegungsfragen auf den entsprechenden internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 12 zurückgegriffen. Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland wurde eine künftige stufenweise Absenkung der Körperschaftsteuer beschlossen. Die gebildeten latenten Steuern werden entsprechend der künftig erwarteten Auflösung mit den künftig erwarteten Steuersätzen bewertet. Latente Steuerguthaben und -verbindlichkeiten werden nicht diskontiert.

Swiss Life Lebensversicherung SE unterliegt dem deutschen Steuerrecht, das grundsätzlich die Verrechnung von aktuellen Steueransprüchen gegen aktuelle Steuerverbindlichkeiten ermöglicht. Darüber hinaus werden die bestehenden latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten von derselben Steuerbehörde erhoben. Sofern sich die steuerpflichtigen temporären Differenzen erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in dem sich die abziehbaren temporären Differenzen auflösen oder gegen noch nicht genutzte steuerliche Verluste verrechnet werden können, werden die latenten Steueransprüche mit den latenten Steuerverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht verrechnet ausgewiesen. Der Nachweis der Fristenkongruenz wird über Projektionsrechnungen dargestellt.

Im Berichtszeitraum übersteigen die passiven latenten Steuern die aktiven latenten Steuern. In der Solvency II Übersicht wird der bestehende passive Überhang unter den latenten Steuerschulden bewertet mit einem Steuersatz von 24,4 % ausgewiesen.

Nach HGB werden passive und aktive latente Steuern aus den handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen ebenfalls miteinander verrechnet. Dabei liegt ein Steuersatz von 22,74% für die Wertunterschiede bei Pensionsrückstellungen sowie ein gewichteter Steuersatz von 24,48 % für die übrigen Wertunterschiede zugrunde. Im Geschäftsjahr sind aufgrund des Überhangs der latenten Steuern auf passivische Differenzen über die latenten Steuern auf aktivischen Differenzen passive latente Steuern zu bilden.

Derivate

(s. dazu Kapitel D.1 Vermögenswerte: Derivate).

Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In der Position sind Verbindlichkeiten nach IAS 16 aus Leasingverträgen wie Autos, Gebäude, und Informationstechnologie erfasst, bei denen Swiss Life Lebensversicherung SE Leasingnehmer ist. Den Verbindlichkeiten stehen Vermögenswerte in ähnlicher Höhe gegenüber, die in der Position «Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf» ausgewiesen werden.

Nach HGB wird Finanzierungsleasing beim Leasingnehmer nicht in der Bilanz erfasst.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Die Bewertung für Solvency II entspricht der Bewertung nach HGB. Nicht fällige Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sowie Vermittlerinnen und Vermittlern sind Teil der vt. Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen).

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

(s. dazu Kapitel D.1 Vermögenswerte: Forderungen gegenüber Rückversicherern)

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die i. d. R. kurzfristigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie bestehen hauptsächlich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Steuerverbindlichkeiten. Die Bewertung für Solvency II entspricht der Bewertung nach HGB.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Sofern Marktpreise für identische Vermögenswerte an aktiven Märkten nicht verfügbar sind, werden «Mark to Model»-Bewertungen oder alternative Bewertungsmethoden verwendet. Für die wichtigsten Vermögensgruppen werden diese im Folgenden beschrieben.

Die Marktwerte für nicht börsennotierte Anleihen, Kredite und Hypotheken und Derivate werden mit der Barwertmethode ermittelt. Dabei werden die Zinsstrukturkurven sowie die Credit Spreads am Bewertungsstichtag berücksichtigt. Die Zinsstrukturkurven werden börsentäglich aktiv gehandelt und für die Abzinsung der Zahlungsströme der einzelnen Bestände zum Bewertungsstichtag zugrunde gelegt. Die zu berücksichtigenden Credit Spreads werden auf Ebene von gebildeten Modellportfolios, die den aktuellen Bestand repräsentieren, anhand börsengehandelter Anleihen abgeleitet und den jeweiligen Beständen zugewiesen.

Die Ermittlung der Zeitwerte für Immobilien – welche über Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen gehalten werden – erfolgt mittels Ertragswert- und

Sachwertverfahren, die auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen auf Basis von jeweils aktuellen Ist-Daten jährlich durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind die in der Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwert die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden. Zusätzlich werden Projektbewertungen durch die externen Sachverständigen erstellt.

Der Zeitwert von verbundenen Unternehmen wird, sofern ein Ansatz nach der Standardbewertungsmethode, der angepassten Equity-Methode oder der IFRS-Equity-Methode nicht möglich oder praktikabel ist, mit dem Ertragswertverfahren ermittelt. Die Höhe des risikolosen Basiszinssatzes, die Marktrisikoprämie und der Betafaktor orientieren sich an den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.. Die Annahmen für das Kapitalmarktumfeld basieren auf den Kapitalmarktszenarien der Mittelfristplanung. Bewertungsunsicherheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Annahmen zum Kapitalmarktumfeld und zur Umsatzentwicklung im Rahmen der Unternehmensplanung.

D.5 Sonstige Angaben

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Sonstige wesentliche Informationen im Kontext der Bewertung für Solvabilitätszwecke lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Kapitalmanagementziele und -verfahren

Die Swiss Life Lebensversicherung SE verfolgt das Ziel, jederzeit über ausreichend anrechnungsfähige Eigenmittel zu verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) zu bedecken. Die Bedeckungsquoten und die Bewegungen im SCR und MCR werden daher im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung vierteljährlich beobachtet. Um die jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu gewährleisten, verfügt die Swiss Life Lebensversicherung SE zum 31.12.2025 über ausreichende Eigenmittel, um auch bei plötzlichen Wertänderungen von Vermögen und Verbindlichkeiten kurzfristige Unterdeckungen vermeiden zu können.

Die Eigenmittelsituation der Swiss Life Lebensversicherung SE ist insbesondere aufgrund des alleinigen Anteilseigners Swiss Life AG Niederlassung für Deutschland wenig komplex. Die Eigenmittelpflicht erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung für unterschiedliche Szenarien über einen Zeithorizont von drei Jahren.

Informationen über die Struktur, Qualität, Höhe, Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit der Eigenmittel

Die Basiseigenmittel der Swiss Life Lebensversicherung SE bestehen aus Grundkapital, Überschussfonds und Ausgleichsrücklage. Die Ausgleichsrücklage enthält die Kapitalrücklage, die Gewinnrücklagen und die sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden zwischen Solvency II und HGB. Die Basiseigenmittelbestandteile erfüllen die Anforderungen der Qualitätsklasse 1 und sind verfügbar sowie vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung anrechenbar.

Unterschiede zwischen dem Eigenkapital zum Jahresabschluss und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Das Eigenkapital zum Jahresabschluss gemäß § 272 HGB setzt sich wie folgt zusammen:

In Tsd. EUR	31.12.2025	31.12.2024
1. Gezeichnetes Kapital	5.000	5.000
2. Kapitalrücklage	388.189	396.689
3. Gewinnrücklagen	500	500
4. Bilanzgewinn	27.500	27.500
Eigenkapital HGB	421.189	429.689

Die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel setzen sich wie folgt zusammen:

In Tsd. EUR	31.12.2025	31.12.2024
1. Gezeichnetes Kapital	5.000	5.000
2. Kapitalrücklage	388.189	396.689
3. Gewinnrücklagen	500	500
4. Bilanzgewinn	27.500	27.500
5. Überschussfonds	226.398	259.375
6. Sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden Solvency II und HGB	192.288	213.621
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	839.875	902.685
7. Vorhersehbare Ausschüttungen	-27.500	-27.500
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel	812.375	875.185

Der Überschussfonds stellt den ökonomischen Wert von Versicherungsnehmermitteln aus der nicht festgelegten RfB zum Bewertungsstichtag dar, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt. Dabei erfolgt die Ermittlung des ökonomischen Wertes des Überschussfonds über eine Projektion zukünftiger Zahlungsströme aus der nicht festgelegten RfB an Versicherungsnehmer.

Die sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden resultiert aus der Verwendung unterschiedlicher Bewertungsansätze nach Solvency II und HGB, die in Kapitel D. Bewertung für Solvabilitätszwecke beschrieben sind. Der überwiegende Teil basiert auf Bewertungsunterschieden aus Kapitalanlagen. Infolge des weiterhin hohen und – im Vergleich zum Vorjahr – erneut moderat gestiegenen Zinsniveaus zeigen sich auch zum Ende des Geschäftsjahres 2025 saldiert negative Bewertungsreserven. Zum Bilanzstichtag ist aufgrund der Dauerhalteabsicht und -fähigkeit davon auszugehen, dass es sich bei den Bewertungslasten – der überwiegend verzinslichen Wertpapiere – um vorübergehende Wertminderungen handelt, da diese bei Endfälligkeit mit ihren höheren Nominalwerten zurückgezahlt werden. Im Rahmen von regelmäßigen Asset-Liability-Analysen wird unter Zugrundelegung unterschiedlicher ökonomischer Szenarien und Sensitivitäten insbesondere die Auswirkung auf die Ausgleichsrücklage betrachtet.

Vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wird die im Jahr 2025 geplante Ausschüttung an die Anteilseignerin zum Abzug gebracht.

Anwendung der Übergangsregeln gemäß § 345 Abs. 1 VAG

Die Übergangsregeln gemäß § 345 Abs. 1 VAG findet keine Anwendung.

Ergänzende Eigenmittel und Abzüge von den Eigenmitteln

Ergänzende Eigenmittel wurden zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung nicht beantragt. Die Swiss Life Lebensversicherung SE hält keine Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten. Abzüge von den Eigenmitteln waren daher nicht erforderlich.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach Solvency II beträgt unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung der Zinskurve 301.346 Tsd. Euro.

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderung (MCR) nach Solvency II unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung der Zinskurve beträgt 135.606 Tsd. Euro. Zum aktuellen Stichtag war die MCR-Obergrenze (entspricht 45 % des SCR) bei der Swiss Life Lebensversicherung SE ausschlaggebend.

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen

Die aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalanforderung wird für alle Risikomodule, also Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, vt. Risiko Leben, vt. Risiko Kranken und operationelles Risiko gemäß der Solvency II-Standardformel bestimmt. Die Anteile der einzelnen Risikomodule an der gesamten aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung im Vergleich zum Vorjahr kann folgender Tabelle entnommen werden:

In Tsd. EUR

	31.12.2025	31.12.2024	Abweichung absolut
Marktrisiko	2.257.500	2.094.961	162.540
Gegenpartei Ausfallrisiko	23.497	13.626	9.871
vt. Risiko Leben	1.145.453	1.060.629	84.824
vt. Risiko Kranken	1.647.552	1.743.754	-96.202
Diversifikation	-1.429.982	-1.384.470	-45.512
Basissolvvenzkapitalanforderung	3.644.021	3.528.499	115.521
Operationelles Risiko	70.424	72.585	-2.161
Risikominderung durch ZÜB	-3.322.212	-3.188.407	-133.804
Risikominderung durch lat. Steuern	-90.887	-114.559	23.672
Solvvenzkapitalanforderung	301.346	298.118	3.228

Auf die Veränderung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung wird unter «Wesentliche Änderungen der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung im Berichtszeitraum» eingegangen.

Angaben zu vereinfachten Berechnungen

Die Swiss Life Lebensversicherung SE wendet keine vereinfachten Berechnungen in den Risikomodulen und Untermodulen der Standardformel an.

Angaben zu unternehmensspezifischen Parametern

Die Swiss Life Lebensversicherung SE setzt keine unternehmensspezifischen Parameter an.

Erklärung zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen sowie der quantitativen Auswirkung der unternehmensspezifischen Parameter

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht.

Verwendete Inputs bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung

Die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung (MCR) berechnet sich aus einem linearen Anteil, welcher durch eine vom SCR abhängige Ober- und Untergrenze sowie zusätzlich durch eine gesetzlich vorgegebene absolute Untergrenze beschränkt ist. Die Berechnung des linearen Anteils erfolgt gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben anhand der vt. Verpflichtungen (aufgeteilt nach den drei wesentlichen Geschäftsbereichen und zusätzlich für die Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung aufgeteilt nach garantierten Leistungen und künftigen Überschussbeteiligungen) und dem Risikokapital.

Wesentliche Änderungen der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung im Berichtszeitraum

Wesentliche Änderungen im Wert der Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben sich aus der Berücksichtigung der Ökonomie zum 31.12.2025. Der Zinsanstieg senkt das SCR.

Die Einbeziehung des neuen Bestandes (sowohl vt. Cashflows als auch Kapitalanlagebestand) führt zu einer Erhöhung des SCR, wohingegen Korrekturen und Modelländerungen bzw. die Aktualisierung von Best Estimate Annahmen und Managementparametern das SCR senken.

Dieselben Entwicklungen spiegeln sich in der Mindestkapitalanforderung wider, welche weiterhin durch die Obergrenze von 45 % des SCR bestimmt ist.

Informationen zur Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Die Risikominderung durch latente Steuern in Höhe von 90.887 Tsd. EUR wird ausschließlich aus der Nutzung von latenten Steuerschulden begründet.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Swiss Life Lebensversicherung SE verwendet kein internes Modell.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Während des Berichtszeitraums wurde keine Nichteinhaltung von Mindestkapital- und Solvenzkapitalanforderung festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen zum Kapitalmanagement der Swiss Life Lebensversicherung SE liegen für den Berichtszeitraum nicht vor.

Quantitative Meldebögen

S.02.01.02 Bilanz

in Tausend EUR

Solvabilität II Wert

		C0010
VERMÖGENSWERTE PER 31. DEZEMBER 2025		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	14
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	4 461
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	14 867 390
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	2 019 064
Aktien	R0100	0
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	0
Anleihen	R0130	3 436 501
Staatsanleihen	R0140	2 739 090
Unternehmensanleihen	R0150	557 998
Strukturierte Schuldtitel	R0160	139 413
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	9 411 826
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	1 871 485
Darlehen und Hypotheken	R0230	178 756
Policendarlehen	R0240	6 815
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	155 288
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	16 654
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	69 398
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	69 398
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	95 801
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-26 402
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	239 548
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	27 113
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	28 063
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	4 715
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	R0500	17 290 945

S.02.01.02 Bilanz (fortgesetzt)

in Tausend EUR

Solvabilität II Wert

C0010

VERBINDLICHKEITEN PER 31. DEZEMBER 2025

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	
Risikomarge	R0550	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	14 472 042
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	1 282 691
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	1 270 616
Risikomarge	R0640	12 075
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	13 189 351
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	13 076 563
Risikomarge	R0680	112 788
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	1 416 267
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	1 415 334
Risikomarge	R0720	933
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	9 571
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	46 438
Depotverbindlichkeiten	R0770	176 534
Latente Steuerschulden	R0780	90 887
Derivate	R0790	7 306
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	1 264
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	202 234
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	3 647
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	24 880
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	R0900	16 451 070
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	839 875

S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

per 31. Dezember 2025	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
in Tausend EUR	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
GEBUCHTE PRÄMIEN									
Brutto	R1410	464 272	782 513	243 662					1 490 446
Anteil der Rückversicherer	R1420	38 797	14 953	0					53 750
Netto	R1500	425 475	767 560	243 662					1 436 697
VERDIENTE PRÄMIEN									
Brutto	R1510	465 041	786 866	243 662					1 495 569
Anteil der Rückversicherer	R1520	38 558	14 968	0					53 525
Netto	R1600	426 483	771 899	243 662					1 442 044
AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE									
Brutto	R1610	159 520	986.332	86 863					1 232 715
Anteil der Rückversicherer	R1620	12 232	3.307	0					15 538
Netto	R1700	147 288	983.026	86 863					1 217 176
VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN									
Brutto	R1710								
Anteil der Rückversicherer	R1720								
Netto	R1800								
Angefallene Aufwendungen	R1900	113 989	192 095	45 212					351 295
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R2500								
GESAMTAUFWENDUNGEN	R2600								359 072
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	13 159	122 729	37 584					173 472

7

S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Index- und fondsgebundene Versicherung				Sonstige Lebensversicherung					
		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. Fondsgebundenes Geschäft)
in Tausend EUR		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet		R0020									
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN BERECHNET ALS SUMME AUS BESTEM SCHÄTZWERT UND RISIKOMARGE											
BESTER SCHÄTZWERT											
Bester Schätzwert (brutto)		R0030	13 076 563		1 415 334						14 491 897
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen		R0080	-26 402		0						-26 402
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt		R0090	13 102 965		1 415 334						14 518 299
Risikomarge		R0100	112 788	933							113 722
BETRAG BEI ANWENDUNG DER ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEM RÜCKSTELLUNGEN											
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN – GESAMT											
		R0200	13 189 351	1 416 267							14 605 618

S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (fortgesetzt)

per 31. Dezember 2025

in Tausend EUR	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)					
	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet						
R0010						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020					
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN BERECHNET ALS SUMME AUS BESTEM SCHÄTZWERT UND RISIKOMARGE						
BESTER SCHÄTZWERT						
BESTER SCHÄTZWERT (BRUTTO)	R0030			1 270 616		1 270 616
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080			95 801		95 801
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090			1 174 815		1 174 815
Risikomarge	R0100	12 075				12 075
BETRAG BEI ANWENDUNG DER ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN						
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN – GESAMT	R0200	1 282 691				1 282 691

S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

per 31. Dezember 2025

in Tausend EUR		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	15 888 309	0	0	-10 849	0
Basiseigenmittel	R0020	812 375	0	0	6 828	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	812 375	0	0	6 828	0
SCR	R0090	301 346	0	0	4 658	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	812 375	0	0	6 828	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	135 606	0	0	2 096	0

S.23.01.01 Eigenmittel

per 31. Dezember 2025

in Tausend EUR		Gesamt	Tier 1 –	Tier 1 –	Tier 2	Tier 3
			nicht gebunden	gebunden		
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
BASISEIGENMITTEL VOR ABZUG VON BETEILIGUNGEN AN ANDEREN FINANZBRANCHEN IM SINNE VON ARTIKEL 68 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2015/35						
	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	5 000	5 000		0
	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	0	0		0
	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0
	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0		0	0
	Überschussfonds	R0070	226 398	226 398		
	Vorzugsaktien	R0090	0		0	0
	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0
	Ausgleichsrücklage	R0130	580 977	580 977		5
	Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0	0
	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0			0
	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0
IM JAHRESABSCHLUSS AUSGEWIESENE EIGENMITTEL, DIE NICHT IN DIE AUSGLEICHSRÜCKLAGE EINGEHEN UND DIE DIE KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG ALS SOLVABILITÄT-II-EIGENMITTEL NICHT ERFÜLLEN						
	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0			
ABZÜGE						
	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0
	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	812 375	812 375	0	0
ERGÄNZENDE EIGENMITTEL						
	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0		0	
	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nichteingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0		0	
	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0		0	0
	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0		0	0
	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0		0	
	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0		0	
	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0		0	
	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0		0	0
	Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0		0	0
	Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0		0	0
ZUR VERFÜGUNG STEHENDE UND ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL						
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	812 375	812 375	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	812 375	812 375	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	812 375	812 375	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	812 375	812 375	0	0
	SCR	R0580	301 346			
	MCR	R0600	135 606			
	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	270%			
	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	599%			
C0060						
AUSGLEICHSRÜCKLAGE						
	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	839 875			
	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710				
	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	27 500			
	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	231 398			
	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	0			
	Ausgleichsrücklage	R0760	580 977			
ERWARTETE GEWINNE						
	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	290 777			
	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780				
	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	290 777			

S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

per 31. Dezember 2025

in Tausend EUR		Brutto-Solvenzkapital-	USP	Vereinfachungen
		anforderung		
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	2 257 500		
Gegenparteausfallrisiko	R0020	23 497		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	1 145 453		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1 647 552		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0		
Diversifikation	R0060	-1 429 982		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	3 644 021		

BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

		C0100
Operationelles Risiko	R0130	70 424
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-3 322 212
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-90 887
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	301 346
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	0
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	0
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	0
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	301 346

WEITERE ANGABEN ZUR SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	301 346
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0

S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungstätigkeit Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungen

per 31. Dezember 2025		C0040	
MCR _L -Ergebnis	R0200	332 444	
in Tausend EUR			
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risiko- kapital (nach Ab- zug der Rückver- sicherung/Zweck- gesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	10 593 237	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	2 509 728	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	1 415 334	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	1 174 815	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		52 031 545

S.28.01.01 Berechnung der Gesamt-MCR

per 31. Dezember 2025			
in Tausend EUR			
			C0070
Lineare MCR	R0300		332 444
SCR	R0310		301 346
MCR-Obergrenze	R0320		135 606
MCR-Untergrenze	R0330		75 337
Kombinierte MCR	R0340		135 606
Absolute Untergrenze der MCR	R0350		4 000
			C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400		135 606

Kontakt

Swiss Life Lebensversicherung SE

Zeppelinstrasse 1
85748 Garching b. München
Tel. +49 89 38109-0
Fax +49 89 38109-4405
info@swisslife.de
www.swisslife.de

Impressum

Herausgeber – Swiss Life Lebensversicherung SE

Produktion – Management Digital Data AG, Zürich

© Swiss Life Lebensversicherung SE, 2025



Wir unterstützen Menschen dabei, ihr Leben finanziell selbstbestimmt zu gestalten.

Swiss Life
General-Guisan-Quai 40
Postfach 2831
CH-8022 Zürich
Tel. +41 43 284 33 11
www.swisslife.com